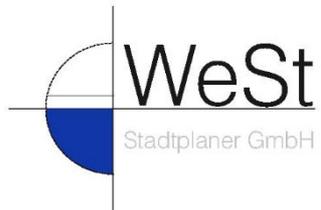


2023

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Kleine Höllberg“ der
Stadt Ulmen
Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz**



Dezember 2023



WeSt-Stadtplaner GmbH
Dipl.-Ing. Rolf Weber
Waldstr 14
56766 Ulmen

Bearbeiterin:
Dipl.-Biogeogr. Sabine Kettermann



1 INHALTSVERZEICHNIS

1	<i>Inhaltsverzeichnis</i>	3
2	<i>Abbildungsverzeichnis</i>	4
3	<i>Tabellenverzeichnis</i>	4
4	<i>Einführung</i>	5
	4.1 Vorhaben	5
	4.2 Rechtliche Grundlagen	6
	4.3 Methodik	8
	4.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	9
5	<i>Vorgaben übergeordneter Planungen und Schutzgebiete</i>	9
	5.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV	9
	5.2 Raumordnungsplan	10
	5.3 Flächennutzungsplan	11
	5.4 Planung vernetzter Biotopsysteme	12
	5.5 Schutzgebiete, Schutzobjekte und Biotope	13
6	<i>Das Plangebiet</i>	13
	6.1 Naturräumliche Gliederung	14
	6.2 Biotoptypen, Flora und Fauna	14
	6.3 Heutige potenziell natürliche Vegetation (hpnV)	17
	6.4 Geologie und Boden	17
	6.5 Wasserhaushalt	18
	6.6 Luft / Klima	19
	6.7 Landschaft und die biologische Vielfalt	19
	6.8 Kultur- und Sachgüter	21
	6.9 Vorbelastungen	21
7	<i>Status-Quo-Prognose und unabgewogenes naturschutzfachliches Zielkonzept</i>	21
8	<i>Beschreibung des Bebauungsplans</i>	22
9	<i>Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse</i>	26
	9.1 Rechtliche Grundlagen Artenschutz	26
	9.2 Datengrundlage	28
	9.3 Betroffene Schutzgebiete	28
	9.4 Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG	28
	9.5 Fazit der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse	35
10	<i>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Möglichkeiten der Vermeidung</i>	36



10.1	Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen	37
11	<i>Ermittlung des Kompensationsbedarfes und der Kompensationsmaßnahmen</i>	44
12	<i>Zusammenfassung der empfohlenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen</i>	48
13	<i>Fazit</i>	49
14	<i>Quellenangaben</i>	51

2 ABBILDUNGSVERZEICHNIS

ABBILDUNG 1: DAS PLANGEBIET (BLAUE MARKIERUNG).	6
ABBILDUNG 2: DAS PLANGEBIET ALS ROTE MARKIERUNG IM AUSSCHNITT AUS DEM LEP.	10
ABBILDUNG 3: AUSZUG AUS DEM RAUMORDNUNGSPLAN	11
ABBILDUNG 4: AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER VERBANDSGEMEINDE ULMEN	12
ABBILDUNG 5: AUSSCHNITT DER PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME.....	13
ABBILDUNG 6: BIOTOPTYPEN RUND IM PLANGEBIET.....	16
ABBILDUNG 7: HEUTIGE POTENZIELLE NATÜRLICHE VEGETATION IM UMGEBIETES (ROTE UMRANDUNG).....	17
ABBILDUNG 8: LAGE DES PLANGEBIETES (ROTE UMRANDUNG) IM LANDSCHAFTSRAUM.	20
ABBILDUNG 9: VORHABEN- UND ERSCHLIEßUNGSPLAN, SYSTEMATISCHE DARSTELLUNG, EIGENE QUELLE	22
ABBILDUNG 10: ERSTER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES	25

3 TABELLENVERZEICHNIS

TABELLE 1: GEOLOGISCHE SCHICHTEN.	18
TABELLE 2: DARSTELLUNG DER EINGRIFFSSCHWERE ANHAND DER BIOTOPE	45
TABELLE 3: ERMITTLUNG DES BIOTOPWERTES VOR DEM EINGRIFF	45
TABELLE 4: ERMITTLUNG DES BIOTOPWERTES NACH DEM EINGRIFF OHNE KOMPENSATION.....	46
TABELLE 5: ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFOHLENE VERMEIDUNGS- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN.....	48



4 EINFÜHRUNG

4.1 Vorhaben

Die Stadt Ulmen beabsichtigt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kleine Höllberg“ im Sinne des § 12 BauGB.

Das Erfordernis für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens ergibt sich, da Investoren beabsichtigen, auf den Parzellen 22/8, 22/9, 22/10, 22/12, 22/13 der Flur 25 ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Naturerlebnishof“ einzurichten.

Zielsetzung des Projektes ist es, ein naturnahes Angebot für Menschen und Menschengruppen jeden Alters zu schaffen. Der ganzheitliche Ansatz soll eine Verbindung zur Natur fördern. Neben dem Naturerlebnis sollen Achtsamkeit gegenüber Umwelt und Ressourcen sowie die Förderung sozialer, kommunikativer und emotionaler Kompetenzen erreicht werden.

Im Gesamtkonzept spielen die Themen Nachhaltigkeit, Eigenverantwortung, Ökologie und die Bedeutung der Natur eine große Rolle.

Zu den pädagogischen Angeboten zählen beispielsweise Aktionstage für Kindergärten, Schulen, Altenheime, Wohngruppen, Firmen etc. sowie Privatpersonen. Kindergeburtstage, Ferienprogramme und Klassenfahrten gehören auch dazu.

Um die Klassenfahrten und Aktionstage für Besucher/Privatpersonen anbieten zu können, sind besondere Übernachtungsmöglichkeiten vorgesehen.

Geplant sind Gästehütten und/oder mobile Bauwagen und das Aufstellen von Jurten und Zelten.

Im Angebot soll neben der heimischen Zielgruppe auch der Tourismus angesprochen werden. Inhalte des Angebots sind erlebnis-, wildnis- und naturpädagogische- sowie tiergestützte Programme. Besondere Übernachtungsmöglichkeiten sowie ein Angebot von pflanzlichen und tierischen Produkten aus eigener Herstellung ergänzen das Konzept. Hierfür soll auch ein Hofladen eingerichtet werden.

Das Projekt soll durch Tierhaltung (Ziegen, Schafe, Hühner, Enten) und den geplanten bzw. vorhandenen Garten, den Charakter eines „Erlebnishofes“ beziehungsweise „Mit-Mach-Ortes“ bekommen, auf dem Menschen selbst in der Natur aktiv werden können.

Die Grundstücke sind bereits umfangreich begrünt. Der „Parkcharakter“ ist bereits vorhanden. Auf dem Gelände sind zahlreiche Baum- und Strauchgruppen gepflanzt und ein kleiner Teich angelegt worden. Darüber hinaus gibt es bereits kleinere Nebenanlagen. Es sollen grundsätzlich keine Bäume oder Sträucher entfallen. Die baulichen Anlagen sind auf den Freiflächen geplant.

Aufgrund der geplanten besonderen Nutzung sieht die Stadt das Erfordernis, durch den Einsatz eines städtebaulichen Instrumentariums eine geordnete städtebauliche Entwicklung herbeizuführen.

Im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz wird geprüft, ob durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange hervorgerufen werden kann, insbesondere Belange des Naturschutzes und der Landespflege. Es werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser, Flora und Fauna, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch und Erholung, Kultur und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untersucht, die Erheblichkeit des Eingriffs ermittelt und entsprechende Maßnahmen abgeleitet.

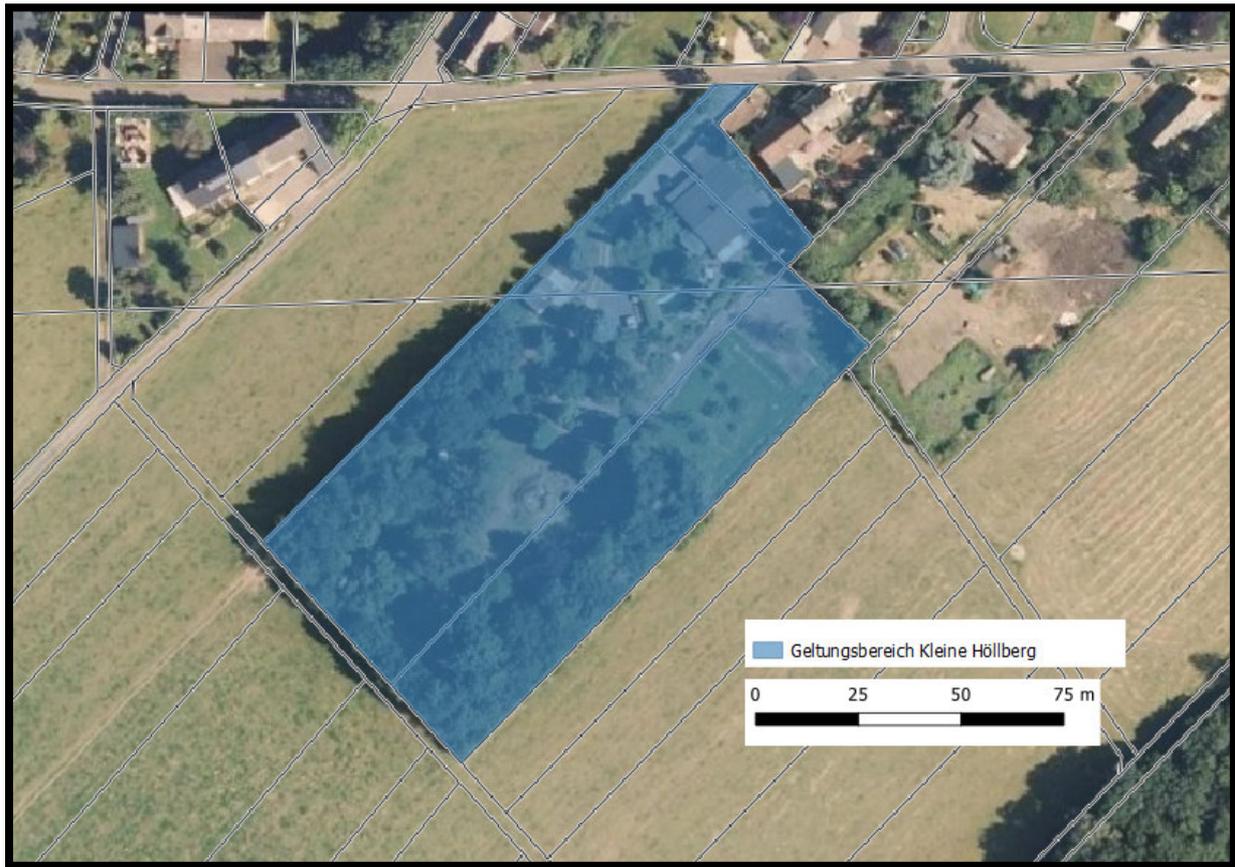


Abbildung 1: Das Plangebiet (blaue Markierung).¹

4.2 Rechtliche Grundlagen

Im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird in § 18 Abs.1 aufgeführt: „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“ Die hier genannten Eingriffe in Natur und Landschaft werden in § 14 BNatSchG als „Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ definiert. Die Aufstellung eines Bebauungsplans oder wie hier einer Ergänzungssatzung kann zu diesem Tatbestand führen. Zur Beachtung der Belange des Umweltschutzes sind im Baugesetzbuch (BauGB) in § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a, § 2 Abs. 4 und § 2a die Grundlagen verankert.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 ist festgelegt: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:

“...die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:

¹ Quelle: ArcGIS



- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.”

In § 1a BauGB ist Folgendes aufgeführt:

“Abs.1: Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die nachfolgenden Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden.

Abs. 2: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; ...

Abs. 3: Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen, in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den § 5 und 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. ...“

In § 2 Abs. 4 BauGB ist ergänzt: “Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch ist anzuwenden. Die Gemeinde legt dazu für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach



gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder für Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.“

In § 2a BauGB ist weiterhin festgelegt: “Die Gemeinde hat im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. Die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. In dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.“

Im Fachbeitrag Naturschutz werden die Belange von Natur und Landschaft, die im Rahmen dieses Umweltberichtes gefordert werden, abgehandelt. Relevant für den vorliegenden gutachterlichen Fachbeitrag sind mögliche Eingriffe in den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt, das Landschaftsbild, Tiere und Pflanzen und ihre Lebensräume sowie das örtliche Klima. Es wird zusätzlich in einem eigenen Kapitel eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse durchgeführt. Diese soll klären, ob die Planumsetzung das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erwarten lässt. Kann dies im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden, müssen vertiefende Untersuchungen erfolgen und eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt werden.

Sollte sich im Zuge der Bearbeitung oder des Verfahrens herausstellen, dass eine tiefere artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich wird, ist diese nachträglich zu beauftragen.

4.3 Methodik

Im vorliegenden Fachbeitrag Naturschutz wird geprüft, ob durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange hervorgerufen werden kann, insbesondere Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Es werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser, Flora und Fauna, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch und Erholung, Kultur und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen untersucht, die Erheblichkeit des Eingriffs ermittelt und, falls notwendig, Vorsorge- und Kompensationsmaßnahmen formuliert.

Im ersten Schritt erfolgt eine Bestandserfassung und Bewertung des aktuellen Zustandes der Schutzgüter. Grundlage hierfür ist neben der Auswertung bereits vorhandener Daten eine flächendeckende Biotypenkartierung, die im Mai 2021 durchgeführt wurde. Hierbei wurden auch Habitat/Lebensraumstrukturen erfasst und bewertet, auf Grundlage derer potenzielle Artvorkommen prognostiziert werden können. Anschließend werden die grundsätzlichen Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft bzw. die einzelnen Schutzgüter



aufgeführt, Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen formuliert und abschließend werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen bewertet.

Die Methodik zur Durchführung der Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse wird in Kapitel 9 beschrieben.

4.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Bei der Abgrenzung des Untersuchungsgebietes müssen alle voraussichtlich betroffenen Schutzgüter und Funktionen berücksichtigt werden. Der Gesamtuntersuchungsraum beinhaltet den Vorhabensort (alle direkt beanspruchten Flächen) und den Wirkraum (alle Flächen, die indirekt durch anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen betroffen sein können) (GÜNNEWIG et al. 2007). Der Wirkraum und damit auch die Größe des Untersuchungsgebietes hängen von der Intensität der Wirkungen ab, von der Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter und der Ausbreitungsfähigkeit potenziell betroffener Arten. Für die verschiedenen Schutzgüter können unterschiedliche Abgrenzungen notwendig werden, so kann die Bewertung der Bodenfunktion und der Grundwasserverhältnisse auf den Ort des Vorhabens beschränkt bleiben, während beispielsweise Tierarten ggf. über den Vorhabensort hinausgehend betrachtet werden müssen (GÜNNEWIG et al. 2007).

Für die geplante Fläche ist das Plangebiet auf Grund einer geringen Größe, der Lage am Ortsrand, der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld und der geringen Wirkintensität des Planvorhabens als Wirkraum der Planung anzusehen. Nur das direkte Umfeld der Planung wird mitbetrachtet.

5 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN UND SCHUTZGEBIETE

Nachfolgend werden die übergeordneten regionalen Planungen und Schutzgebiete im näheren und weiteren Umfeld des Projektgebietes dargestellt.

5.1 Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV

Das Landesentwicklungsprogramm LEP IV trat am 25. November 2008 in Kraft. Es setzt Ziele und Grundsätze für die räumliche Entwicklung des Landes und seiner Teilräume. Das Plangebiet liegt jedoch in keinem bedeutsamen Bereich.

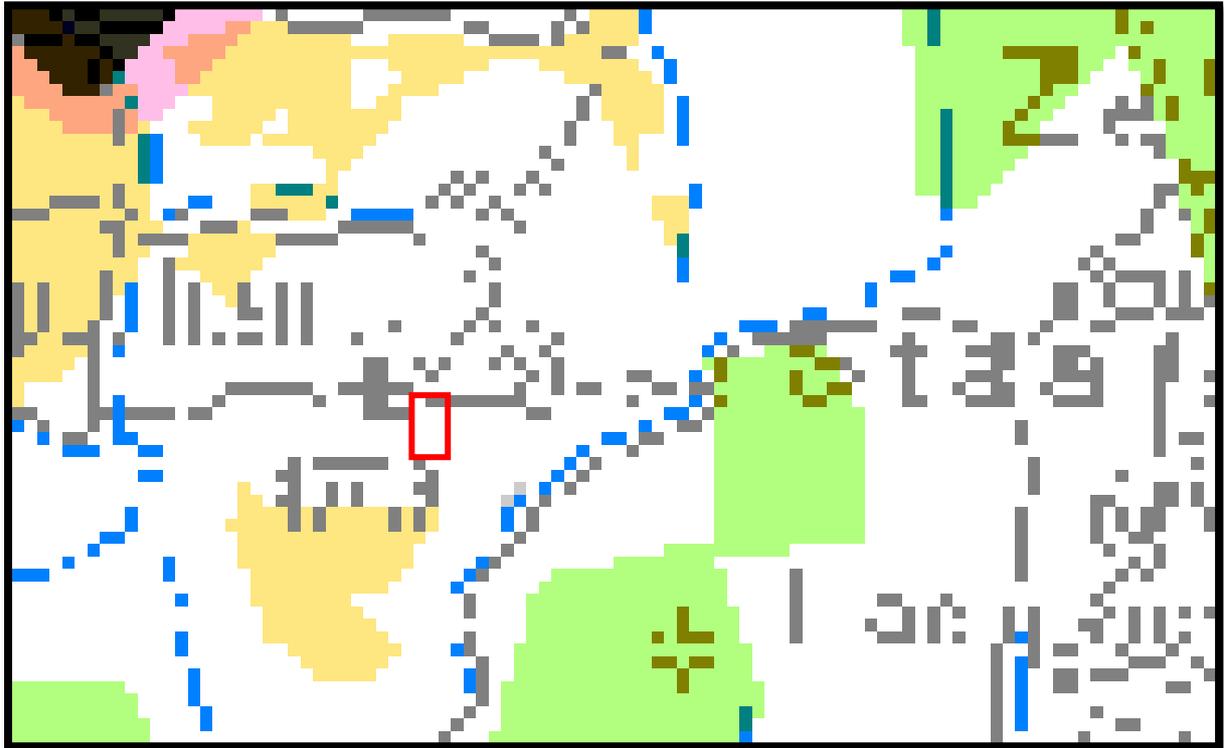


Abbildung 2: Das Plangebiet als rote Markierung im Ausschnitt aus dem LEP.²

Weitere, für das Plangebiet relevante Inhalte des LEP IV sind nachfolgend kurz zusammengefasst:

- Raumstrukturgliederung: ländlicher Bereich mit disperser Siedlungsstruktur
- Biotopverbund: Keine Betroffenheit für das Plangebiet
- Forstwirtschaft: Keine Betroffenheit für das Plangebiet
- Landwirtschaft: Keine Betroffenheit für das Plangebiet

5.2 Raumordnungsplan

Das Plangebiet gehört zum Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald. Es liegt in einem Bereich der als Siedlungsfläche Wohnen gekennzeichnet ist.

² Quelle: https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz

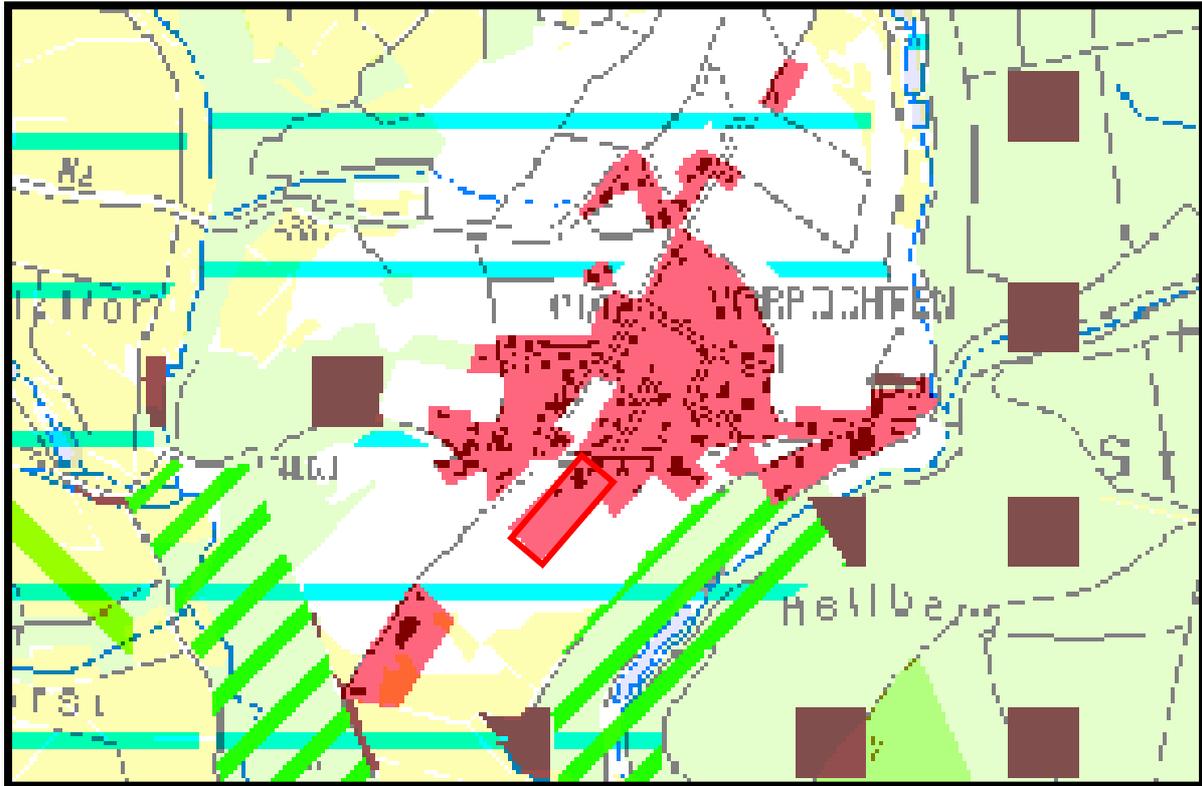


Abbildung 3: Auszug aus dem Raumordnungsplan³

5.3 Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ulmen stellt für das Plangebiet Mischbauflächen dar. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der nächsten Fortschreibung entsprechend ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Naturerlebnishof‘ darstellen. Die Planung ist derzeit noch nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

³ Quelle: <http://www.regionale-raumordnungsplaene.rlp.de/>

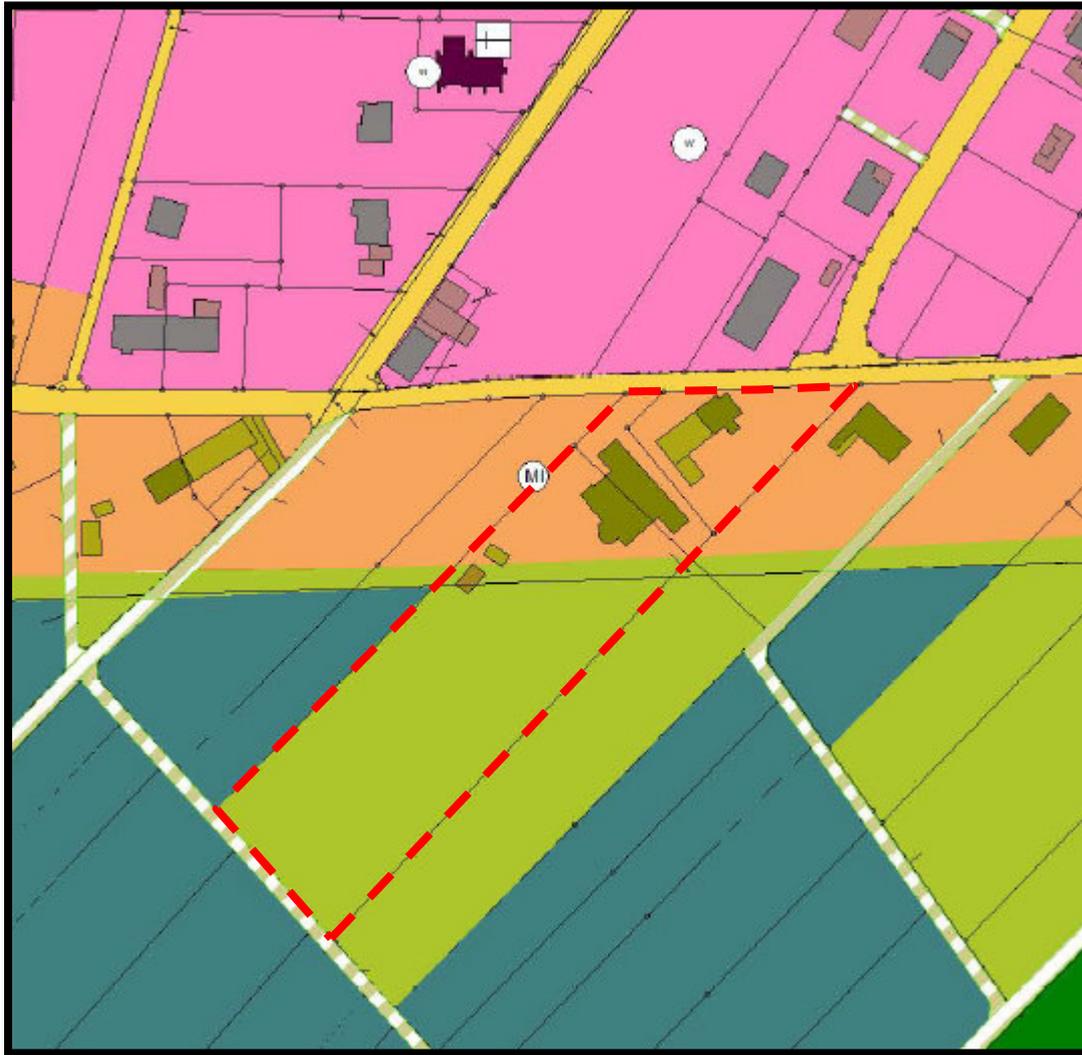


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Ulmen

5.4 Planung vernetzter Biotopsysteme

Die Planung vernetzter Biotopsysteme (PVB) beschreibt die Plangebietsfläche als Siedlungsfläche an die Wiesen und Weiden mittlerer Standorte angrenzen.

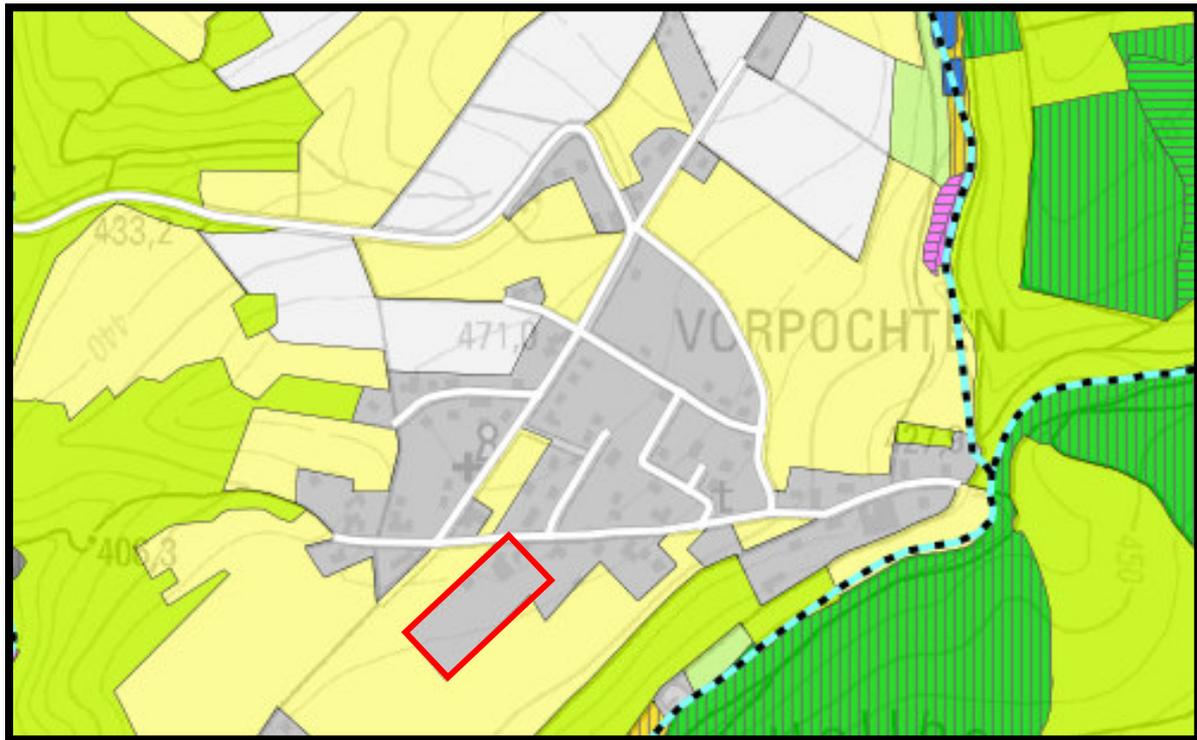


Abbildung 5: Ausschnitt der Planung vernetzter Biotopsysteme.⁴

	Wiesen und Weiden mittlerer Standorte		Ackerflächen, Rebfluren, Obstplantagen
	Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte		Siedlungsfläche

5.5 Schutzgebiete, Schutzobjekte und Biotope

Das Plangebiet liegt im Naturpark Vulkaneifel (07-NPT-072-003) und im Landschaftsschutzgebiet Moselgebiet von Schweich bis Koblenz 07-LSG-71-2). Weitere Schutzgebiete sind mehr als 2 km entfernt und werden nicht weiter mitbetrachtet.

Im näheren Umfeld des Plangebietes (200 m Umkreis) sind auch keine geschützten Biotoptypen und Biotopkomplexe in Lanis verzeichnet.

6 DAS PLANGEBIET

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand des Ortsteils Vorpochen der Stadt Ulmen und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 10.703 m². Das Grundstück ist über den Aternweg erschlossen.

⁴ Quelle: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs>



Nachfolgend werden die naturräumliche Gliederung, die heutige potenziell natürliche Vegetation sowie die aktuelle Bestandssituation der einzelnen Schutzgüter dargestellt. Die Schutzgüter Flora und Fauna werden im Kapitel 9 (Artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse) genauer betrachtet.

6.1 Naturräumliche Gliederung

Das Projektgebiet liegt in der Osteifel im Landschaftsraum Müllenbacher Riedelland. Das Müllenbacher Riedelland schließt sich südlich an die Elzbachhöhen an und dacht von den ca. 500 m hohen Bergrücken im Norden langsam zur Moseleifel ab. Das kerbtalförmige Tal des Endertbachs und zahlreiche, aus nördlicher Richtung zufließende Nebenbäche haben die Hochfläche in Rücken und Riedel gegliedert. Am Westrand des Landschaftsraumes leitet das Ulmener Maar (im Übergang zum Ueßbachbergland) als einziges natürliches Stillgewässer zu den vulkanisch geprägten Landschaften der südlichen Vulkaneifel über.

Die Nutzungsmuster folgen weitgehend dem Relief. Die Waldflächen, die zu etwa gleichen Teilen durch Laub- und Nadelholz geprägt sind, erstrecken sich netzartig entlang der Täler, wobei sie auf flachgründigen und steinigen Böden auch bis auf die Riedelflächen reichen. Hier sind entlang der Talränder vereinzelte Niederwaldvorkommen erhalten.

Auf den größeren Riedelflächen ist Ackernutzung in den Niederungen der Bachursprungsmulden und Bachoberläufe sowie Grünlandnutzung entlang der Riedelränder charakteristisch. Extensiv bewirtschaftete Offenlandstrukturen wie Feucht- und Magerwiesen in den Niederungen und Streuobst um die Ortslagen sind nur noch vereinzelt erhalten. Gleiches gilt für ehemals ausgedehnte Heideflächen, die vor allem durch Aufforstung im östlichen Teil des Landschaftsraums auf kleinere Restareale reduziert wurden.

Die Siedlungen entstanden als kleine, bäuerliche Haufendörfer und Weiler sowohl auf den Riedelhochflächen als auch in den Bachniederungen und haben ihren Charakter weitgehend bewahrt. Spuren römischer Besiedlung finden sich bei Vorpochen.

6.2 Biotoptypen, Flora und Fauna

Für die Bestandserfassung der im Plangebiet und der näheren Umgebung vorkommenden Biotoptypen, wurde am 05.05.2021 eine Biotoptypenkartierung nach der „Biotopkartieranleitung für Rheinland-Pfalz“ durchgeführt. Die Biotoptypen sind in der Abbildung 6 dargestellt. Auf der Planfläche befindet sich bereits ein Gebäude/Wohnhaus und zwei Außengebäude (HN1) sowie eine versiegelte Zufahrt (HT1). Der Rest der Fläche stellt sich als strukturreiche Parkanlage (HM3a) dar. Innerhalb dieser finden sich zahlreiche Bäume sowie randlich Hecken. Mittig auf der Fläche findet sich ein großer Steinkreis und im westlichen Teil der Parkanlage befindet sich ein größerer naturnaher Teich. Im Südlichen Teil befindet sich bereits heute der geplante Auslauf für die Ziegen



Die kartierten Biotoptypen werden nach BIERHALS et al. (2004) im Hinblick auf den Arten- und Biotopschutz unter Beurteilung ihrer Naturnähe, Seltenheit und ihrer Lebensraumeignung für Tier- und Pflanzenarten in fünf Wertstufen eingeteilt:

- **Wertstufe I (von geringer Bedeutung):** Intensiv genutzte und artenarme Biotope (z.B. artenarme, mit Herbiziden behandelte Ackerflächen, Grünanlagen, bebaute Bereiche).
- **Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung):** Stark anthropogen geprägte Biotope, die noch eine gewisse Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Tier- und Pflanzenarten aufweisen (z.B. intensive genutztes Dauergrünland).
- **Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung):** stärker durch Land- oder Forstwirtschaft geprägte Biotope, extensiv genutzte Biotope auf anthropogen stark veränderten Standorten oder junge Sukzessionsstadien.
- **Wertstufe IV (von besonderer bis allgemeiner Bedeutung):** Struktur- und artenärmere Ausprägungen von Biotoptypen der Wertstufe V, mäßig artenreiches Dauergrünland oder standorttypische Gehölzbiotope des Offenlandes.
- **Wertstufe V (von besonderer Bedeutung):** Gute Ausprägungen der meisten naturnahen oder halbnatürlichen Biotoptypen, v.a. FFH-Lebensraumtypen und/oder gesetzlich geschützte Biotoptypen, vielfach auch Lebensraum gefährdeter Arten.

Die Planfläche ist durch die anthropogene Nutzung der Wertstufe III zuzuordnen.



Legende

Biotoptypen

anthropogen bedingte Biotope

HN1

Gebäude

HT1

Hofplatz mit hohem Versiegelungsgrad

HM3a

strukturreiche Grünanlage

Abbildung 6: Biotoptypen rund im Plangebiet



6.3 Heutige potenziell natürliche Vegetation (hpnV)

Als heutige potenziell natürliche Vegetation ist ein Perlgras-Buchenwald (*Melico-Fagetum*) ausgewiesen. ist.



Abbildung 7: Heutige potenzielle natürliche Vegetation im Umkreis des Plangebietes (rote Umrandung).⁵

 BC: Perlgras-Buchenwald

6.4 Geologie und Boden

Aus geologischer Sicht liegt das Plangebiet lt. Geologischer Übersichtskarte von Rheinland-Pfalz in folgender Schicht:

⁵ Quelle: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=hpnv>



Tabelle 1: Geologische Schichten.⁶

	Schicht 1
Stratigraphie	Devon, Unterdevon, Siegen (Normalfazies)
	Obersiegen (Herdorf-Gruppe, Obere Siegen-Schichten)
Petrographie	Ton- und Siltstein mit Einschaltungen von Sandstein

Die Böden im Plangebiet bestehen lt. Geologische Übersichtskarte (BFD5L und BFD200) von Rheinland-Pfalz⁶ aus sandigem Lehm bis stark sandigem Lehm. Diese Böden sind periglaziäre Lagen über Festgestein. Die Böden gehören zur Bodengroßlandschaft der Ton- und Schluffschiefer mit wechselnden Anteilen an Grauwacke, Kalkstein, Sandstein und Quarzit, z.T. wechselnd mit Lösslehm. Als Bodentypen sind Braunerden sowie Regosole aus Tonschiefer (Devon) aufgelistet.

Das Ertragspotential ist mittel bis hoch mit mittlerer bis hoher nutzbarer Feldkapazität, der Bodenraum ist zwischen 30-100 cm durchwurzelbar und die Bodenerosionsgefährdung ist nicht gegeben bis sehr gering.

Das Plangebiet liegt auf einem Standort mit ausgeglichenem Wasserhaushalt und mittlerem Wasserspeichungsvermögen, mit schlechtem bis mittlerem natürlichen Basenhaushalt. Das Nitratrückhaltevermögen wird mit mittel angegeben.

Zur Bodenfunktionsbewertung wurden keine Angaben gemacht, es werden mittlere Werte für die natürliche Bodenfunktion angenommen.

6.5 Wasserhaushalt

Das Plangebiet befindet sich in der Grundwasserlandschaft des Devonischen Schiefers und der Grauwacken und somit im Gebiet der silikatischen Kluftgrundwasserleiter. Der Geoexplorer⁷ gibt eine Grundwasserneubildungsrate von ca. 66 mm, eine mittlere Grundwasserüberdeckung und eine geringe bis äußerst geringe Durchlässigkeitsklasse für das Plangebiet an.

Das Plangebiet befinden sich in einem Trinkwasserschutzgebiet (Enderbachtalsperre Zone III). Die Zone III ist die weiteste Schutzzone und hat die Aufgabe: „*Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen*“. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass durch die Planung das Grundwasser verschmutzt wird. Es befindet sich auch in keinem

⁶ Online-Karte Landesamt für Geologie und Bergbau (http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4)

⁷ <https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/2025/>



Mineralwassereinzugsgebiet oder in einem Gebiet mit Heilquellen und auch im näheren Umfeld finden sich keine.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Gewässer außer dem bestehenden Teich, der auch erhalten wird. Das nächste Fließgewässer, der Heilbach, ist ca. 230 m entfernt und der Enderbach ca. 465 m.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Plangebiet auf Grund seiner geringen Größe und Entfernung zu Oberflächengewässern außer dem bestehenden Teich einen geringen Wert für den Wasserhaushalt hat.

6.6 Luft / Klima

Das Klima in Vorpochten ist warm und gemäßigt, die jährliche Niederschlagsmenge ist mit ca. 788 mm vergleichsweise hoch und variiert zwischen 54 mm (Februar) und 76 mm (Juli). Die Jahresdurchschnittstemperatur in Vorpochten liegt bei 8,9 °C, der im Jahresverlauf wärmste Monat ist mit einem Durchschnittswert von 17,4 °C der Juli, im Januar wird mit 0,8 °C die niedrigste durchschnittliche Temperatur des Jahres gemessen. Nach Köppen und Geiger wird das Klima mit "Cfb" klassifiziert, es handelt sich somit um ein Ozeanklima mit Monatsdurchschnitten <22 °C aber mit mindestens vier Monaten >10 °C. Das Klima ist besonders durch Westwinde geprägt.

Geländeklimatisch stellt sich das Plangebiet als Teil der Ortschaft dar und liegt am Rande einer relativ großen Fläche der Kaltluftproduktion. Es sind jedoch keine in Lanis dargestellten Luftaustauschbahnen oder klimatische Wirkräume betroffen. Das Plangebiet hat auch auf Grund seiner geringen Größe eher keinen Einfluss auf klimatische Prozesse.

6.7 Landschaft und die biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt am südlichen Ortsrand des Vorteils Vorpochten der Stadt Ulmen und wird als Siedlungsfläche mit Gebäude, Hoffläche und Parkanlage genutzt.

Großräumig gehört das Plangebiet zum Müllenbacher Riedelland. Dieses ist im Bereich von Vorpochten von Acker- und Grünlandnutzung sowie größeren Waldflächen geprägt (s. Abb. 8).



Abbildung 8: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) im Landschaftsraum.⁸

In Bezug auf die Erholung und touristische Nutzung sind wegen der geringen Größe der Planung sowie der Lage in unmittelbarer Ortsrandlage für das Schutzgut Mensch/Erholung wenige Beeinträchtigungen zu erwarten. Zudem ist das Konzept der Planung auf Naturerlebnis ausgelegt. Die angrenzenden ortsnahen Wege werden zwar zur Nah- und Feierabenderholung sicherlich genutzt, jedoch fügt sich das Planvorhaben in das bestehende Bild ein und wird von der bestehenden Parkanlage im Plangebiet abgeschirmt. Im Plangebiet selbst sowie im Umfeld des Plangebietes befinden sich keine besonderen wertgebenden touristischen Einrichtungen oder Landschaftselemente außer den im Plangebiet für den Naturerlebnishof geschaffenen und es befindet sich bereits in Privateigentum steht der Allgemeinheit also nicht zur Verfügung.

Im näheren Umfeld ist das Plangebiet fast komplett durch das bereits bestehende Gebäude und die Bäumen und Hecken auf dem Grundstück abgeschirmt. Lediglich von den unmittelbar angrenzenden Äckern und Grünland ist das Plangebiet unter Umständen in geringen Maße einsehbar .

⁸ Quelle: Lanis + QGIS



6.8 Kultur- und Sachgüter

Kulturgüter und im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes relevante Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

6.9 Vorbelastungen

Im Planungsraum und seiner näheren Umgebung sind laut Bestandsaufnahme folgende Vorbelastungen vorhanden:

Landschaftsbild /Erholungseignung

- Bestehendes Gebäude

Arten- und Biotoppotenzial

- Anthropogene Überformung durch Garten-/Parknutzung

Boden

- Bodenversiegelungen (Gebäude und Hofflächen)

Wasserhaushalt

- Veränderung der Bodenfunktion durch Versiegelung

7 STATUS-QUO-PROGNOSE UND UNABGEWOGENES NATURSCHUTZ-FACHLICHES ZIELKONZEPT

Bei Nichtaufstellung des Bebauungsplanes würden die Gebäude und Hofflächen sowie der Garten voraussichtlich weiterhin wie gehabt genutzt werden.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Nutzung des Plangebietes als Haus, Hoffläche und Garten sind als naturschutzfachliches Zielkonzept folgende Maßnahmen anzustreben:

- Entsiegelung der Hoffläche
- Keine weitere Bebauung
- Extensivierung der Gartennutzung



8 BESCHREIBUNG DES BEBAUUNGSPLANS

Das städtebauliche Konzept sieht die Erschließung des Plangebietes über den Asterweg 4a vor.

Hier soll der Naturerlebnishof in der bereits beschriebenen Weise ausgebaut werden.

Bestand: Auf dem Gelände steht ein Wohnhaus, welches teilweise auch als solches genutzt wird. Die Wohnfläche ist unterteilt in Wohn- und Seminarbereich. Programme können somit auch drinnen auf einer Fläche von circa 75 qm durchgeführt werden.

Auf dem Gelände befinden sich weitere Nebengebäude. Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem Grundstück geplant.

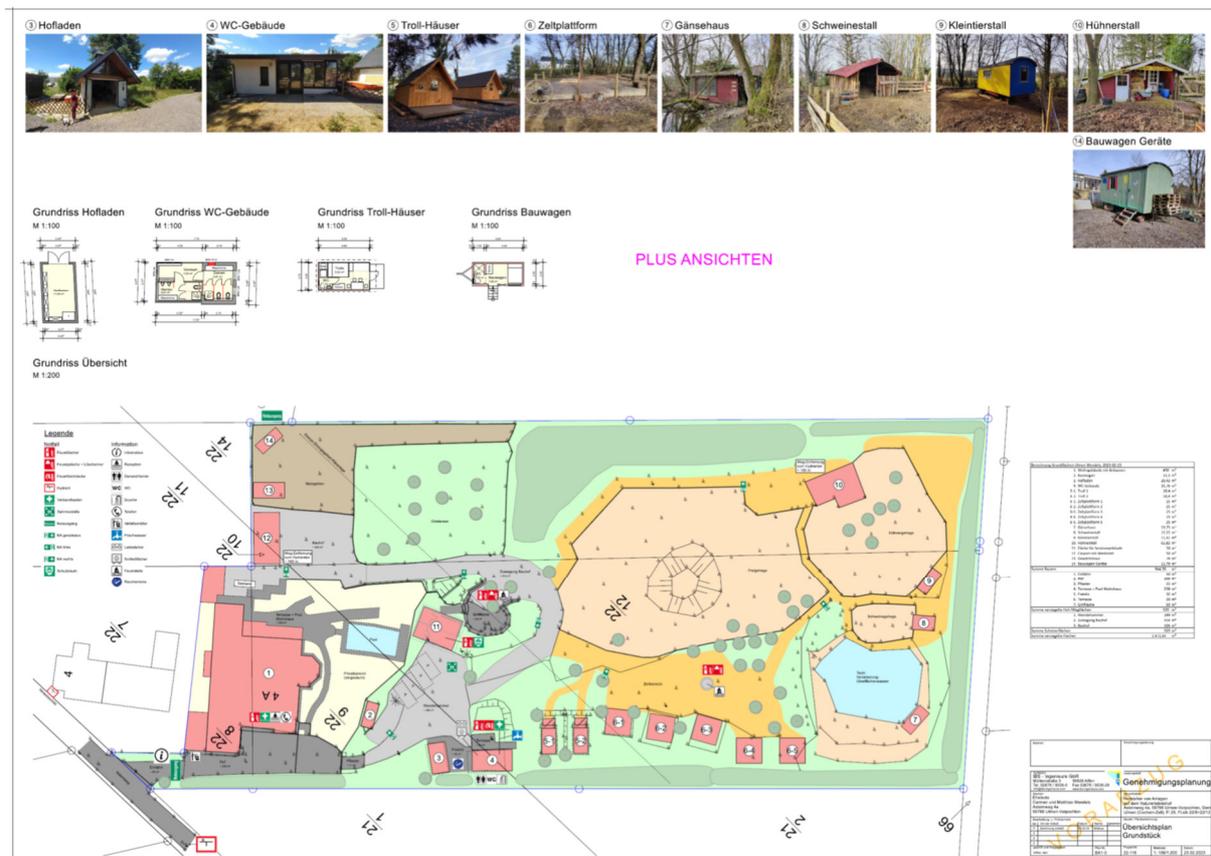


Abbildung 9: Vorhaben- und Erschließungsplan, systematische Darstellung, eigene Quelle

Vorhabenbezogener
Plan
„Naturerlebnishof“

Im Bebauungsplangebiet wird als Art der baulichen Nutzung ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung **„Naturerlebnishof“** gemäß § 11 BauNVO festgesetzt.

Zwecks Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung und der Schaffung eindeutiger bauplanungsrechtlicher Grundlage für die künftige Beurteilung



der Zulässigkeit von Vorhaben wird die o.a. Zweckbestimmung dahingehend konkretisiert, dass das Plangebiet ausschließlich der Unterbringung des Seminarzentrums und der dazugehörigen Einrichtungen sowie der Unterkunftsgebäude dient.

Mit dieser konkretisierenden Zweckbestimmung wird die Zulässigkeit möglicher Vorhaben ausreichend bestimmt und auf die Einrichtungen des Seminarzentrums mit ergänzenden Einrichtungen, wie Aufenthaltsraum, Sanitäranlagen etc. eingeschränkt.

Vor diesen planerischen Zielsetzungen wurde folgender Zulässigkeitskatalog für unterschiedliche Teilbereiche definiert:

Einrichtungen

Teilbereich SO 1

- Seminarzentrum mit Schulungsgebäude, Aufenthaltsräumen,
- Hofladen,
- Sanitäranlagen,
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Seminarzentrum zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Garagen und Nebenanlagen die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen müssen,
- Park- und Stellplätze
- mobile Bauwagen.

Teilbereich SO 2

- Gästehütten, mobile Bauwagen, Baumhäuser,
- Jurten, Zeltplatz.

Teilbereich SO 3

- Streichelzoo,
- Stallgebäude, Nebenanlagen.

Die bestehenden Bäume und Hecken sowie der Teich und der Steinkreis sollen erhalten werden und die Kompensationsmaßnahmen soweit möglich im Plangebiet erfolgen.

Gemäß § 9 (1) BauGB i.V.m. § 16 (2) BauNVO kann im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung durch folgende Bestimmungsfaktoren geregelt werden:

- Grundflächenzahl,
- Geschoßflächenzahl,
- Höhe der baulichen Anlagen.

Die Festsetzung der maximalen Grundfläche (GR) ermöglicht im vorhabenbezogenen Bebauungsplan einen Beitrag zur Begrenzung der Bodenversiegelung zu leisten.

Für das Plangebiet wird die Grundflächen mit maximal 2.500 m² festgesetzt. Der festgesetzte Wert räumt dem Eigentümer eine funktionsgerechte Ausnutzung seines Betriebsgrundstücks ein.



Auf die Festsetzung einer Geschosßflächenzahl wird verzichtet, da kein städtebauliches Erfordernis gesehen wird. Gründe hierfür sind

- die im Plangebiet entstehenden Nutzungen stellen erhöhte Ansprüche an eine funktions- und nutzungsgerechte Architektur; hier kann die Festsetzung einer Geschosßflächenzahl hinderlich sein,
- eindeutige Bestimmungsmöglichkeit des Maßes der baulichen Nutzung durch dreidimensionale Maßfestsetzung in Form von Grundflächenzahl und Höhe baulicher Anlagen.

Zur Unterstützung der Steuerung der Höhenentwicklung im Plangebiet ist als weiterer Bestimmungsfaktor der Höhenentwicklung eine maximale Gebäudehöhe (GH= Abstandsmaß von der Oberkante anbaufähigen Verkehrsfläche bis Oberkante First) festgelegt.

Mit der Begrenzung der Gebäudehöhen soll eine Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild angestrebt werden. Ausgangspunkt für die Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen ist als unterer Maßbezugspunkt die Oberkante der höchsten angrenzenden natürlichen Geländelinie gemessen in der Mitte der Gebäudefassade.

Nebenanlagen und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, um eine funktions- und nutzungsgerechte Bebauung und Gebäudeanordnung sowie Grundstücksausnutzung zu ermöglichen.

Die sonstigen Grundstücksflächen sind als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage bzw. Nutzgarten festgesetzt. Sämtliche Baum- und Strauchgruppen sollen erhalten bleiben. Die Eingrünung bzw. Begrünung des Plangebietes ist bereits abgeschlossen. Hier sind nur Pflegeschnitte geplant. Die Grünstrukturen untermauern das geplante Konzept eines „Naturerlebnishofes“.



Abbildung 10: Entwurf des Bebauungsplanes



9 ARTENSCHUTZRECHTLICHE POTENZIALANALYSE

Im Rahmen des Fachbeitrages Naturschutz hat auch eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutz-gesetz (BNatSchG) zu erfolgen. Dabei wird, um Planungssicherheit zu erhalten, geprüft, ob mit dem Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten auf der Fläche zu rechnen ist und ob durch die Planumsetzung eine verbotstatbeständige Betroffenheit zu erwarten ist.

9.1 Rechtliche Grundlagen Artenschutz

Die FFH-Richtlinie 92/43/EWG und die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren und die Bestände der Arten und deren Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: Das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ zum Habitatschutz sowie die Bestimmungen zum Artenschutz, welche neben dem physischen Schutz der Arten auch den Schutz deren Lebensstätten beinhalten und für alle Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie für alle europäischen Vogelarten gelten. Die Artenschutzregelungen gelten flächendeckend, auch außerhalb der NATURA 2000-Gebiete, sofern die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die §§ 44 und 45 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz, in nationales Recht um. Das Bundesnaturschutzgesetz unterscheidet zwischen besonders und streng geschützten Arten. Letztere bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, sodass jede streng geschützte Art auch besonders geschützt ist.

Streng geschützte Arten umfassen:

1. Arten, die in der Artenschutzverordnung (BArtSchV) in Spalte 2 aufgeführt sind
2. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
3. Arten, die im Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufgeführt sind

Besonders geschützte Arten umfassen:

1. Alle streng geschützte Arten
2. Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang B der EG-VO Nr. 338/97 aufgeführt sind
3. Europäische Vogelarten (nur wildlebende Arten)

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 und 6 sowie § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.



Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Artenschutzprüfung kann dabei in drei Stufen erfolgen:

In einer **artenschutzrechtlichen Vorprüfung/Potenzialanalyse (Stufe I)** wird geklärt, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können und welche Arten ggf. davon betroffen sind.

Hierbei werden folgende Punkte abgefragt:

- Liegt das Plangebiet im Verbreitungsraum planungsrelevanter Arten?
- Liegen geeignete Habitatstrukturen für diese Arten vor?
- Sind die Arten sensibel gegenüber den auftretenden Wirkfaktoren des Vorhabens?

Für die im Rahmen der Abschichtung ermittelten relevanten Arten wird nachfolgend geprüft, ob bei der Umsetzung des Vorhabens, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG tangiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben bezogen auf den Artenschutz zulässig und die artenschutzrechtliche Prüfung endet damit.

Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen artenschutzrechtliche Konflikte nicht ausgeschlossen werden können, muss eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP, Stufe II)** erfolgen. Hierbei findet eine vertiefende Betrachtung der betroffenen Arten mit Geländebegehungen statt. Es werden entsprechende angepasste Vermeidungsmaßnahmen formuliert sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. „CEF-Maßnahmen“) geprüft, die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten sollen.

Bei der saP werden die in Stufe I ermittelten im Untersuchungsgebiet vorkommenden und potenziell vorkommende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten berücksichtigt. Ein potenzielles Vorkommen wird für jene Arten angenommen, die bislang zwar nicht nachgewiesen wurden, für welche jedoch geeignete Habitatbedingungen vorliegen. Arten, deren natürliches Verbreitungsgebiet nicht im Bereich des Vorhabens liegt (Zufallsfunde und Irrgäste) werden nicht berücksichtigt. Arten, die nicht im Wirkraum der Planung vorkommen und Arten, die keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren aufweisen, können von einer genaueren Betrachtung ausgeschlossen werden. Der Wirkraum der Planung ist abhängig von den vom Vorhaben ausgehenden Wirkfaktoren und den zu erwartenden Beeinträchtigungen. Zur Beurteilung des Wirkraumes muss zudem die individuelle Ausbreitungsfähigkeit der betroffenen Arten berücksichtigt werden. Für die im



Rahmen der Abschichtung ermittelten relevanten Arten wird nachfolgend geprüft, ob bei der Umsetzung des Vorhabens, ggf. unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG tangiert werden. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben bezogen auf den Artenschutz zulässig und die artenschutzrechtliche Prüfung endet damit. Führt das Vorhaben hingegen zum Eintreten der Verbotstatbestände, ist nachfolgend zu prüfen, ob vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog „CEF-Maßnahmen“) die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewährleisten können.

Lassen sich Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG nicht verhindern, kommt die Anwendung der **Ausnahmeregelung (Stufe III)** nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zum Tragen. Die Ausnahmeprüfung entscheidet dann darüber, ob das Vorhaben umgesetzt werden darf. Weiterhin besteht die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG, diese kommt jedoch nur in sehr wenigen Einzelfällen unter bestimmten Voraussetzungen zum Tragen.

9.2 Datengrundlage

Zur Bewertung der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes erfolgte eine Begehung vor Ort.

Für Informationen zu Artvorkommen wurde eine Abfrage des Raumes über ARTeFAKT (Hrsg.: Landesamt für Umwelt Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz) ausgeführt. Zusätzlich werden die Zielarten, der in Kapitel 9.3 aufgeführten Schutzgebiet, mit berücksichtigt. Sollten Habitateignungen für betrachtungsrelevante Arten festgestellt werden, müssen weitere Untersuchungen erfolgen.

9.3 Betroffene Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Naturpark Vulkaneifel (07-NPT-072-003) und im Landschaftsschutzgebiet Moselgebiet von Schweich bis Koblenz 07-LSG-71-2). Weitere Schutzgebiete sind mehr als 2 km entfernt und werden nicht weiter mitbetrachtet.

9.4 Artenschutzrechtliche Bewertung der Planung gemäß § 44 BNatSchG

Alle in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, die für das TK-25 Blatt Nr. 5708 (Kaisersesch) unter ARTeFAKT (LfU) gelistet sind und/oder als Schutzgüter für die angrenzenden NATURA 2000-Flächen aufgeführt werden, wurden durch den Vergleich ihrer Habitatansprüche mit den im Untersuchungsraum vorhandenen Habitatstrukturen und Standortbedingungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung - Störwirkungen durch die Bewirtschaftung des Plangebietes sowie angrenzende Siedlungsbereiche - auf ihr potenzielles Vorkommen im Plangebiet hin überprüft. Unter ARTeFAKT gelistete Arten, die nicht im Wirkraum zu erwarten sind, werden im Folgenden nicht weiter berücksichtigt. Für die



potenziell vorkommenden Arten erfolgt eine artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens, unter Berücksichtigung ihrer Empfindlichkeit gegenüber auftretenden Wirkfaktoren. Die bestehende Vorbelastung wird ebenfalls berücksichtigt. Die weitere Darstellung erfolgt getrennt nach Artengruppen. Liegen innerhalb einer Artengruppe eine vergleichbare Betroffenheit und ähnliche Habitatansprüche vor, werden die entsprechenden Arten zusammenfassend behandelt. Hinsichtlich der bestehenden Vorbelastung (Störungen durch landwirtschaftlichen Verkehr und menschliche Nutzung) und der geringen anlage- und betriebsbedingten Störwirkung wird der Wirkraum hier auf die Planfläche und ggf. die unmittelbar anschließenden Flächen begrenzt (siehe Kapitel 4.4).

Säugetiere außer Fledermäuse

Unter den Säugetieren sind für das Messtischblatt 5708 die Arten Wildkatze (*Felis sylvestris*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) sowie Luchs (*Lynx lynx*) gelistet.

Die Wildkatze ist in der Eifel vergleichsweise weit verbreitet, sie könnte in den umliegenden Wäldern durchaus vorkommen. Ein Vorkommen der Wildkatze im Plangebiet kann jedoch auf Grund der Ortsnähe sowie der anthropogenen Nutzung ausgeschlossen werden.

Die Listung des Luchses in ARTeFAKT stammt aus einer Literaturobenauswertung von 2008. Bei einer Zusammenstellung der Monitoringdaten der Bundesländer durch das Bundesamt für Naturschutz (BfN) wurde für Rheinland-Pfalz im Monitoringjahr 2018/2019 nur Luchs-Nachweise für das Gebiet Pfälzerwald dargestellt. In der Eifel gibt es gelegentlich Meldungen zu Einzeltieren. Generell gilt der Luchs als Art der ausgedehnten Wälder. Er verfügt über einen großen Aktionsradius und ist kein typischer Jäger des Offenlandes. Für den Luchs sind deshalb durch den Eingriff keine relevanten Habitatstrukturen betroffen und es sind keine erheblichen Störungen zu erwarten.

Die Haselmaus gilt als streng arboreale Art und präferiert unterholzreiche Laubwälder oder strauchreiche Waldränder. Bei ausreichender Diversität an Sträuchern können jedoch auch Hecken ohne Anbindung an den Wald als Sommerhabitat genutzt werden (JUŠKAITIS & BÜCHNER 2010). Grundsätzlich kann auch in Feldgehölzen und Parkanlagen ein Vorkommen der Haselmaus nicht ausgeschlossen werden. So könnten auch in den Heckenstrukturen am Rande des Plangebietes Haselmäuse leben. Da diese jedoch erhalten werden und das Konzept der Planung eine möglichst natürliche Gestaltung beinhaltet Aufgrund der bestehenden Nutzung der Fläche als Garten sowie bereits als Naturerlebniszentrum der Flächen liegt eine Vorbelastung vor, wodurch bei einem Vorkommen der Art ein Gewöhnungseffekt angenommen werden muss, sodass hier nicht von erheblichen Störungen auszugehen ist. Über die Stömpfindlichkeit liegen bislang kaum Daten vor, es wird jedoch angenommen, dass die Art lärmresistent sein kann (Juškaitis & Büchner 2010). Um die möglicherweise kurzzeitig eintretende Störung ruhender Haselmäuse bei den geplanten Bauarbeiten trotzdem so gering wie möglich zu halten, sollte ein Schutzabstand von 20 m zu potenziellen Winterquartieren bei den Bauarbeiten eingehalten werden (Runge et al. 2010). Winterquartiere befinden sich am Boden unter der Laubschicht, zwischen Baumwurzeln oder in Erdlöchern und Felsspalten. Innerhalb des Schutzstreifens ist darauf zu achten, bereits Anfang Oktober, also wenn die Brutzeit der Vögel beendet, aber die Winterschlafzeit noch nicht begonnen hat, mit den Bauarbeiten (z.B. Aufstellung der Holzhäuschen) zu beginnen. Vom Eintreten der



Verbotstatbestände der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) wird somit nicht ausgegangen.

Die für das Messtischblatt 5708 aufgeführten Säugetierarten Luchs, Wildkatze und Haselmaus werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständliche Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Die für das Messtischblatt 5708 gelisteten Fledermausarten sind Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), der Bart- und Brandtfledermaus (*Myotis mystacinus*, *Myotis brandtii*), der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Braunes Langohr (*Plecotus auritus*). Das Vorkommen weiterer Fledermausarten, u.a. Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) oder der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) im Umfeld der Planung ist wahrscheinlich. Insgesamt liegen im Umfeld der Planung geeignete Habitatbedingungen für die genannten Fledermausarten vor.

Unter den genannten Arten finden sich gebäudebewohnende Arten, baumhöhlenbewohnende Arten sowie Arten, die sowohl in Gebäuden als auch in Bäumen Quartier beziehen. Das Vorkommen von Quartieren der ubiquitären Zwergfledermaus ist in der Ortschaft Vorpochten sehr wahrscheinlich, Großes Mausohr, Graues Langohr und ggf. auch Brandt-, Fransen- und Wasserfledermaus könnten dort ebenfalls potenzielle Quartiere in Gebäuden vorfinden. Die Bäume im Plangebiet und die umliegenden Wälder haben eine gute Quartiereignung für baumhöhlen- und spaltenbewohnende Fledermausarten, Wochenstuben der Arten Braunes Langohr sowie mehrerer Arten der Gattung *Myotis*, z.B. Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus und Bartfledermaus könnten dort vorkommen. Bei der ersten Begehung der Planfläche konnten in den Bäumen auf der Planfläche keine Spalten und Höhlungen und somit keine für Fledermäuse geeigneten Quartierstrukturen entdeckt werden, jedoch muss eine Baumkontrolle durchgeführt werden, wenn Bäume gefällt werden müssen, um einen Quartierverlust baumhöhlenbewohnender Fledermausarten auszuschließen. Momentan wird davon ausgegangen, dass die bestehenden Bäume erhalten werden können.

In benachbarten Wohnhäusern könnten sich potenziell Wochenstubenquartiere befinden. Gebäudebewohnende und baumbewohnende Fledermausarten sind in Ortschaften an einen gewissen Lärmpegel gewöhnt und reagieren daher voraussichtlich weniger sensibel auf Baulärm als Waldarten. Dennoch wird vorsorglich ein Baubeginn im Herbst/Winter empfohlen sowie eine zügige Fortsetzung der Bauarbeiten ohne längere Unterbrechungen. Baumquartiere in Wäldern sind hinsichtlich der Entfernung (mind. 120 m) nicht betroffen. Potenziell könnten sich Wochenstubenquartiere licht- und lärmempfindlicher und kleinräumig agierender Waldarten (z.B. Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr) am Waldrand (ca. 120 m Entfernung) befinden. Im Hinblick auf eine Störwirkung und Lebensraumverluste wird im Rahmen von Windenergieplanungen von HURST et al. (2016) ein Mindestabstand von 200 m



zu Wochenstubenquartieren empfohlen. Die durch die Planumsetzung zu erwartende Störwirkung ist deutlich geringer, sodass dieser Mindestabstand hier nicht als erforderlich erachtet wird. Jedoch wird vorsorglich ein Baubeginn im Herbst/Winter empfohlen, wenn potenziell im nahen Umfeld vorkommende Wochenstubenquartiere noch nicht besetzt sind. Die Arbeiten sollten dann zügig ohne längere Unterbrechungen fortgesetzt werden.

Unter den für das Messtischblatt gelisteten Arten findet einige Arten ggf. geeignete Jagdgebiete im des Plangebietes vor. Die Zwergfledermaus, das Graue Langohr aber ggf. auch Braunes Langohr sowie einige Myotis-Arten könnten im Bereich des Plangebietes jagen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate wird jedoch ausgeschlossen, da die Planfläche in ihrem natürlichen Zustand erhalten wird und die Planfläche vergleichsweise klein ist. Da im unmittelbaren Umfeld der Planung hochwertige Nahrungshabitate für Fledermäuse vorliegen, müssen Störungen vermieden werden. Hinsichtlich der Nachtaktivität dieser Artengruppe wird daher ein Baustopp zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang empfohlen.

Die für das Messtischblatt 5708 aufgeführten Fledermausarten werden vermutlich nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständliche Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn im Winterhalbjahr, Vermeidung längerer Unterbrechungen in der Bauphase, Vermeidung von Nachtbaustellen) nicht zu erwarten.

Vögel

Für das Messtischblatt 5708 werden in ARTeFAKT insgesamt 105 Vogelarten gelistet.

Von den genannten Vogelarten können viele aufgrund mangelnder Habitateignung ausgeschlossen werden, so z.B. an größere Gewässer gebundene Arten. Des Weiteren stellt das Plangebiet kein geeignetes Rastgebiet dar, da es unmittelbar am Siedlungsbereich liegt, stark anthropogen geprägt und vergleichsweise kleinflächig ist. Durch die Planung werden somit keine essenziellen Nahrungshabitate rastender Arten tangiert.

Ein Vorkommen seltener und gleichzeitig störanfälliger Arten, wie z.B. dem Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), kann aufgrund der Siedlungsnähe ausgeschlossen werden, ebenso Arten mit speziellen Habitatansprüchen (Arten von Sonderstandorten).

Weiterhin können Brutvorkommen von Waldarten (z.B. Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Mittelspecht (*Dendrocopus medius*) etc.) sowie von empfindlichen Gebüsch- und Baumbrütern (z.B. Baumfalke (*Falco subbuteo*) aufgrund mangelnder Habitateignung ausgeschlossen werden. Die angrenzenden Waldgebiete stellen hingegen geeignete Habitate dar, hier liegt jedoch ein ausreichender Abstand zur Vermeidung von Störungen vor.

Arten reich strukturierter oder grünlandreicher, extensiver Halboffen- bis Offenlandschaften (Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), etc.) finden keine geeigneten Habitate vor, insgesamt ist die Planfläche zu intensiv



genutzt, ihr Vorkommen kann vor allem hinsichtlich der siedlungsnahen Lage ausgeschlossen werden, da die genannten Arten sehr störeffindlich sind.

Die Planfläche kann Bestandteil des großräumigen Nahrungshabitats verschiedener Greifvogelarten (z.B. Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*) oder Turmfalke (*Falco tinnunculus*)) sein. Aufgrund der guten Habitateignung der unmittelbar angrenzenden Flächen ist hier jedoch nicht von einem essenziellen Verlust auszugehen.

Ein Vorkommen von Bodenbrütern, wie zum Beispiel der Feldlerche (*Alauda arvensis*), im Bereich der Planung kann ausgeschlossen werden, da die Fläche wiederum zu siedlungsnah ist und die Habitatstruktur nicht ihren Ansprüchen entspricht. Nach BAUER et al. (2005b) bevorzugt die Feldlerche offenes Gelände mit freiem Horizont und niedrige sowie abwechslungsreiche Gras- und Krautschichten. Die Siedlungsdichte nimmt mit der Anwesenheit hochragender Einzelstrukturen (Einzelhäuser, -bäume und -masten, Gebüsch- und Baumreihen) ab. Waldbereiche werden komplett gemieden. Aufgrund der Tatsache, dass Feldlerchen einen Abstand von mindestens 100 m zu Straßen und Bebauung einhalten, stellt das Plangebiet kein optimales Bruthabitat dar. Vorsorglich bzw. im Hinblick auf ein mögliches Vorkommen von Bodenbrütern in benachbarten Flächen, sollte der Baubeginn zur Vermeidung von Störungen im Winter bzw. vor Beginn der Brutsaison erfolgen.

Unter den in Gehölzen oder an bzw. in Gebäuden brütenden Vogelarten sind, bedingt durch die Vorbelastung und die gegebene Ausprägung, vorrangig die weit verbreiteten und an die menschliche Nutzung angepassten Arten zu erwarten (Amsel (*Turdus merula*), Elster (*Pica pica*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia curruca*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Kohlmeise (*Parus major*), Haussperling (*Passer domesticus*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), etc.). Eine Störung von in den angrenzenden Siedlungsbereichen brütenden Vogelarten (Gebäudebrütern) ist unwahrscheinlich, da durch die bestehende Bebauung und Verkehr ein Gewöhnungseffekt vorhanden ist. Vorsorglich sollten die Bauarbeiten dennoch vor Brutbeginn erfolgen. Im nahen Umfeld liegen ausreichende Ausweichmöglichkeiten vor, sodass die Arten bei einem Baubeginn vor der Brutsaison ausweichen können. Im Anschluss an die Baumaßnahmen werden diese Arten weiterhin Brutmöglichkeiten im Plangebiet finden. Weiterhin können Baum- und Heckenbrüter auf der Planfläche brüten. Aufgrund dessen müssen zur Vermeidung erheblicher baubedingter Störungen an den Brutstätten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden. Ein Baubeginn vor der Brutsaison und eine zügige Durchführung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen werden hier zwingend notwendig. Da weitere geeignete Niststrukturen im Umfeld vorhanden sind, kann der entstandene Verlust von Brutstätten, kompensiert werden. Die im Umfeld der Planung ebenfalls vorhandenen Gehölze bieten mehreren Vogelarten zudem geeignete Schlafplätze/Ruhestätten, sodass vorsorglich ganzjährig eine Vermeidung von Nachtbaustellen (Baustopp zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang) empfohlen wird. Die Planfläche kann zudem grundsätzlich ein Nahrungshabitat für Individuen der genannten Arten darstellen. Da sich umliegend weitere Hecken und Gärten befinden, wird nicht von einem Verlust essenzieller Nahrungshabitate ausgegangen. Baubedingt können vorübergehend



Störungen in unmittelbar angrenzenden Nahrungsgebieten auftreten (v.a. durch Lärm und visuelle Effekte). Durch den vorhandenen Landwirtschaftsverkehr und den Siedlungsbereich liegt jedoch ein Gewöhnungseffekt vor und Nahrungsgäste können den Störungen zudem ausweichen und benachbarte Flächen aufsuchen. Anlage-, bau- und betriebsbedingte Störungen erreichen die Erheblichkeitsschwelle somit nicht, eine vorhabensbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der vorkommenden Arten kann ausgeschlossen werden. Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos durch Baumaschinen ist aufgrund des Meidungs- und Fluchtverhaltens für die Artengruppe der Vögel zudem nicht zu erwarten.

Die für das Messtischblatt 5708 aufgeführten Vogelarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Baubeginn im Winterhalbjahr, Vermeidung längerer Unterbrechungen in der Bauphase, Vermeidung von Nachtbaustellen) nicht zu erwarten.

Reptilien

Unter den Reptilien werden als FFH Anhang IV-Arten die Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Mauereidechse (*Podacris muralis*), Westliche Smaragdeidechse (*Lacerta bilineata*) und die Schlingnatter (*Cornella austriaca*) für das Messtischblatt 5708 gelistet.

Die Smaragdeidechse kann als einzige Art vollständig ausgeschlossen werden, da sie sonnenerwärmte, süd-/südwest-/südostexponierte Geländehänge mit einem ausreichenden Feuchtegrad und einer Mischung aus offenen Strukturen und mosaikartiger Vegetation als Habitat bevorzugt. Sie bevorzugt die Moselhänge. Zudem sind Ihre Vorkommen in Rheinland-Pfalz gut bekannt und weder im Artdatenportal⁹ noch in der Verbreitungskarte des LFU¹⁰ sind Vorkommen für das Umfeld der Planung gelistet.

Die anderen genannten Arten können bei geeigneter Lebensraumausstattung in Siedlungen und Siedlungsrändern vorkommen. Hecken, Waldränder und Gebüschgruppen können geeignete Habitate für die Zauneidechse und die Mauereidechse darstellen, wenn sie von einem Kraut- oder Altgrassaum umgeben sind und sich angrenzend Kleinstrukturen wie Stein- oder Asthaufen befinden. Auch die Schlingnatter kann an strukturierten Siedlungsrändern und im Bereich von Hecken potenziell vorkommen.

Daher kann auf der Fläche ein Vorkommen von Reptilien nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, jedoch ist bei einem potenziellen Vorkommen davon auszugehen, dass eher die Randbereiche des Gebüsches zu den Außenseiten besiedelt sind, da die eigentliche Fläche durch die Bäume im Plangebiet zu verschattet ist. Des Weiteren ist davon auszugehen, dass durch die Planung das Gebiet nicht grundlegend verändert wird, sodass diese in den Randbereichen eventuell vorkommenden Individuen dort weiterhin leben können.

⁹ <https://map-final.rlp-umwelt.de/kartendienste/index.php?service=artdatenportal&lang=de>

¹⁰ https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Artenschutzprojekte/Smaragdeidechse/Karte_Smaragdeidechse.pdf



Die für das Messtischblatt 5708 aufgeführten Reptilienarten werden nicht oder nicht in erheblichem Maße von anlage-, bau- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren tangiert. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) nicht zu erwarten.

Amphibien

Für das Messtischblatt 5708 werden die Kreuzkröte (*Bufo calamita*), die Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) sowie der Kammmolch (*Triturus cristatus*) unter den FFH Anhang IV-Arten aufgeführt.

Auf der Planfläche selbst gibt keine Gewässer außer einem bestehenden Teich, der erhalten wird. Dieser ist stark verschattet. Im näheren Umfeld der Planung gibt es weiteren keine Gewässer.

Die Kreuzkröte wird als Pionierart warmer, offener Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden nicht erwartet. Sie braucht vegetationsarme bis -freie Biotope mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie kaum bewachsener Flach- und Kleingewässer als Laichplätze. Beides ist im Umfeld des Plangebietes nicht zu finden. Die Gelbbauchunke ist ebenfalls auszuschließen, da sie temporär wasserführende Klein- und Kleinstgewässer auf lehmigem Grund, wie Traktorspuren, Pfützen und kleine Wassergräben benötigt. Sie kommt überwiegend in Steinbrüchen, Lehm- oder Kiesgruben sowie auf Truppenübungsplätzen vor. Die Geburtshelferkröte benötigt wärmebegünstigte Lebensräume und zahlreiche Verstecke (Steinhaufen, Erdlöcher). Sie brauchen jedoch unbedingt die direkte Nachbarschaft zu Larvengewässern, an denen die Männchen die Larven, wenn sie schlüpfen absetzen. Die Knoblauchkröte bevorzugt Landschaften mit lockeren, sandigen bis sandig-lehmigen Oberböden (beispielsweise Heiden, Binnendünen, Magerrasen, Steppen). Der Kammmolch braucht kleine besonnte Teiche oder Weiher mit lehmigen Böden. Das Auftreten dieser Amphibienarten ist aufgrund fehlender essenzieller Lebensraumstrukturen auszuschließen, da sich im Umfeld der Planung weder geeignete Laichgewässer noch geeignete Landlebensräume mit Versteckmöglichkeiten befinden. Von einem Vorkommen der Arten und Verlust essenzieller Lebensräume wird somit nicht ausgegangen.

Die für das Messtischblatt 5708 aufgeführten Amphibienarten werden hinsichtlich der Habitatausstattung im Wirkraum der Planung nicht erwartet. Eine verbotstatbeständige Betroffenheit (das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG) ist nicht zu prognostizieren.

Fische und Rundmäuler

In ARTeFAKT wird die Groppe (*Cottus gobio*) und das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) gelistet. Beide Arten kommen nur in Fließgewässern vor. Da keine Fließgewässer im Planungsraum vorliegen, kann das Vorkommen ausgeschlossen werden.



Ein Vorkommen der für das Messtischblatt 5708 aufgeführten Fische und Rundmäuler im Wirkraum der Planung kann durch das Fehlen von Gewässern ausgeschlossen werden. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Crustacea

In ARTeFAKT werden für das Messtischblatt 5708 (Kaisersesch) keine Arten gelistet

Für das Messtischblatt 5708 werden keine Crustacea aufgeführt. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Weichtiere

Für das Messtischblatt 5708 werden keine Weichtiere aufgeführt.

Für das Messtischblatt 5708 werden keine Weichtiere aufgeführt. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Insekten

Für das Messtischblatt 5708 werden keine FFH Anhang IV-Arten gelistet.

Für das Messtischblatt 5708 werden keine Insekten aufgeführt. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Farn- und Blütenpflanzen

Für das Messtischblatt 5708 werden in ARTeFAKT keine geschützten Arten aufgeführt.

Für das Messtischblatt 5708 werden keine Farn- und Blütenpflanzen aufgeführt. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kann ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

9.5 Fazit der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse

Abschließend lässt sich für die im Planungsgebiet für alle potenziell vorkommenden besonders und/oder streng geschützten Arten unter Berücksichtigung einzelner vorsorglicher Vermeidungsmaßnahmen keine oder keine erhebliche und somit verbotstatbeständige



Beeinträchtigung prognostizieren. Insgesamt liegt aufgrund der anthropogenen Nutzung und der Lage am Siedlungsrand für die meisten Arten keine Habitateignung vor. Von einigen Arten kann das Gebiet zwar zur Nahrungssuche aufgesucht werden, von einem essenziellen Nahrungshabitat ist hier jedoch nicht auszugehen, da die geplante Bebauung sehr klein ist und im Anschluss vergleichbare Habitate vorliegen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG kann für diese Arten ohne weitere Prüfung ausgeschlossen werden.

Vorsorglich wird im Hinblick auf mögliche Brutvorkommen von Vögeln und Wochenstubenvorkommen von Fledermäusen im Umfeld der Planung zur Vermeidung von Störungen während der Jungenaufzucht ein Baubeginn im Herbst/Winter, sowie eine Durchführung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen empfohlen. Zur Vermeidung von Störungen an Ruhestätten/Schlafplätzen von Vögeln und der Störung jagender Fledermäuse wird zudem ein nächtlicher Baustopp und eine nächtliche Betriebsruhe empfohlen. Um Störungen von nachtaktiven Tieren zu vermeiden, sollte die Baustelle nachts nicht beleuchtet werden.

10 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN UND MÖGLICHKEITEN DER VERMEIDUNG

In diesem Kapitel werden die durch das Planvorhaben potenziell entstehenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser, Flora und Fauna, Klima und Luft, Landschaftsbild, Mensch und Erholung, Kultur und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen beschrieben und die Beeinträchtigung ermittelt, bewertet und nötige Vermeidungsmaßnahmen aufgezeigt.

Bei den Auswirkungen wird in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden. Baubedingte Auswirkungen beziehen sich auf zeitlich begrenzte Auswirkungen während der Bauphase (Vorausgesetzt wird eine ordnungsgemäße Baustelleneinrichtung). Anlagenbedingte Auswirkungen beinhalten die Auswirkung des Baukörpers an sich und die betriebsbedingten Wirkungen sind jene, die durch den Betrieb der Anlage entstehen.

Es wird geprüft, inwieweit die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen. Ein Eingriff ist gemäß § 14 (1) BNatSchG wie folgt definiert „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Sobald unter Verknüpfung der Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der betroffenen Flächen, Elemente, Biotoptypen oder Funktionen mit den entstehenden baugebietsbedingten Auswirkungen eine mittlere, hohe oder sehr hohe



Beeinträchtigungswirkung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild entsteht, ist die Schwelle der Erheblichkeit erreicht.

10.1 Beschreibung und Bewertung von Umweltauswirkungen

In diesem Kapitel wird geprüft, inwieweit die anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen zu erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft führen.

Ein Eingriff ist gemäß § 14 (1)BNatSchG wie folgt definiert „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.“ Sobald unter Verknüpfung der Bedeutung (Leistungsfähigkeit) und Empfindlichkeit der betroffenen Flächen, Elemente, Biotoptypen oder Funktionen mit den entstehenden baugbedingten Auswirkungen eine mittlere, hohe oder sehr hohe Beeinträchtigungswirkung für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild entsteht, ist die Schwelle der Erheblichkeit erreicht.

Schutzgüter Flora und Fauna

Baubedingte Auswirkungen:

Störung und Vertreibung von Tieren durch Lärm, Erschütterungen, stoffliche Emissionen (Staub- und Abgasemissionen) und optische Störungen

Da sich das Plangebiet auf einer bereits bebauten Fläche mit umgebenden Garten/Parkanlage befindet, bestehen bezogen auf die vorgenannten Wirkungen bereits erhebliche Vorbelastungen.

Im Zuge der Baumaßnahmen ist jedoch mit einer erhöhten Lärmentwicklung, zusätzlichen Erschütterungen, einer Zunahme der Staub und Abgasemissionen sowie zusätzlichen optischen Störungen durch Baufahrzeuge und Bauarbeiter zu rechnen. Hierdurch könnten Tiere, während ihrer Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- und Überwinterungszeit gestört und aus ihren Lebensräumen vertrieben werden. Durch die bereits bestehende Vorbelastung sind jedoch nur Arten zu erwarten, die als Bewohner von Gärten an anthropogene Prozesse gewöhnt sind und im Umfeld der Planung ausreichend Ausweichstrukturen finden. Damit aber die Tiere nicht in sensiblen Phasen wie der Jungenaufzucht gestört werden, müssen wie bereits in Kapitel 9 erwähnt, Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.

V1: Baubeginn im Herbst/Winter

V2: Durchführung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen



Zerstörung der Vegetation und Verlust potenzieller Habitatstrukturen durch die Bebauung

Das Plangebiet besteht, wie in Kapitel 6.2. erläutert zum aus bebauten Flächen und Parkanlage mit Bäumen und Sträuchern. Die geplante neue Bebauung ist minimal und befindet sich nur im durch Rasen bewachsenen Teil. Solange die Baume, Hecken und der Teich erhalten werden, kommt es zu keinem Verlust hochwertiger Strukturen.

V3: Erhalt der Bäume und Heckenstrukturen sowie des Teiches

Beeinträchtigung von Nahrungshabitaten durch nächtliche Beleuchtung

Durch eine nächtliche Beleuchtung der Baustelle können Fledermäuse und nachtaktive Vögel beim Jagen und damit beim Nahrungserwerb gestört werden. Auf Nachtbaustellen sollte zum Schutz von Fledermäusen und Nachtvögel deshalb verzichtet werden.

V4: Nächtlicher Baustopp und eine nächtliche Betriebsruhe

V5: Baustelle nachts nicht beleuchtet

Anlagebedingte Auswirkungen:

Verlust/Veränderung von Habitaten für Tiere und Pflanzen durch die Flächenversiegelung/

-überbauung, Silhouetteneffekt

Die Überdeckung des Bodens durch die Bebauung kommt es zu Flächenversiegelung, durch die jedoch nur bereits stark anthropogen veränderter Nutzrasen mit einer geringen Wertigkeit verloren geht. Daher ist der Konflikt als niedrig einzustufen.

Auch der Konflikt der Sichtbarkeit ist als niedrig einzustufen, da nur kleine Holzhütten geplant sind und davon ausgegangen werden kann, dass Tiere, die in diesem Bereich leben, an anthropogene Bebauung gewöhnt sind und daher von einem neuen Gebäude keine höhere Störwirkung ausgeht.

Zerschneidung von Lebensräumen, Barrierewirkung

Dadurch, dass die Bäume und Heckenstrukturen erhalten werden, bleiben auch die Leitstrukturen für potenziell in der Ortschaft Vorpochen vorkommende Individuen der Artengruppe der Fledermäuse erhalten, daher kommt es zu keiner Zerschneidung von Habitaten. Auch für andere Artengruppen ist mit keiner Zerschneidung zu rechnen, da die Tiere die Fläche nicht als hochwertige Habitate genutzt haben werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

Mit neuen betriebsbedingten Auswirkungen ist nicht zu rechnen, da mit dem Bauvorhaben zwar eine Nutzung einhergeht, diese jedoch der bereits bestehenden Nutzung ähnelt und das Naturerlebnis im Vordergrund steht.



Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora und Fauna:

Von Versiegelung und Überdeckung betroffene Vegetationsstandorte weisen keinen wertvollen Bewuchs auf, weshalb das Konfliktpotenzial diesbezüglich als eher niedrig zu bewerten ist. Mit Hilfe einzelner Vermeidungsmaßnahmen in der Bauphase kann eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Auch anlage- und baubedingt ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora und Fauna können mit Hilfe einzelner Vermeidungsmaßnahmen in der Bauphase ausgeschlossen werden.

Schutzgüter Boden und Fläche

Baubedingte Auswirkungen:

Verringerung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtungen, Versiegelungen sowie Bodenbewegungen und Umlagerungen

Durch das Planvorhaben sind während der Bauphase Eingriffe in den Boden notwendig. Es müssen Rohre und Leitungen verlegt, eventuell eine Baugrube ausgehoben und ein Fundament gegossen werden und der Boden dementsprechend bewegt und umgelagert werden. Zudem wird durch Baufahrzeuge eine Verdichtung des Bodens hervorgerufen.

Diese Eingriffe verursachen eine Veränderung bzw. Zerstörung des Bodengefüges und führen somit zur Veränderung der Bodeneigenschaften. Funktionen wie die Versickerung bzw. Verdunstung von Wasser und das Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen und die Durchwurzelbarkeit des Bodens werden gestört.

Im Bereich der Gebäude und Straßen kommt es zu einer Versiegelung und damit kompletten Verlusts der Bodenfunktionen.

Um die Auswirkungen auf die Bodenfunktionen zu mindern, sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen angewandt werden:

- V6: Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
- V7: Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.
- V8: Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe

Verlust von belebtem, biotisch aktivem Oberboden

Durch die Bauarbeiten geht bei Unterlassung geeigneter Schutzmaßnahmen, belebter und biotisch aktiver Oberboden verloren. Diese Beeinträchtigung wird bei Beachtung der



Durchführung von Erd- und Bodenarbeiten nach DIN 18300 und DIN 18915 vermieden. (Oberboden ist von allen beanspruchten Flächen separat abzutragen, zwischenzulagern und in spätere Vegetationsflächen einzubauen. Auf Flächen, die begrünt werden, ist eine Bodenlockerung durchzuführen.

Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Verlust von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung

Flächenversiegelungen führen lokal zu einem vollständigen Verlust der Bodenfunktionen. Funktionen wie die Versickerung bzw. Verdunstung von Wasser sowie das Filter-, Puffer- und Transformationsvermögen des Bodens werden dabei nachhaltig gestört.

V9: Vermeidung einer großflächigen Versiegelung der Fläche durch die Festsetzung einer maximalen Versiegelung von 2.500 m².

Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche:

Vom Planvorhaben betroffene Böden werden bereits anthropogen genutzt und sind bereits zum Teil versiegelt und weisen nur eine mittlere Wertigkeit und Empfindlichkeit auf. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V6-V9 und geringen Fläche, die neu versiegelt wird, sind die Bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Boden und Fläche als niedrig zu bewerten.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Fläche können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen minimiert werden. Trotzdem ist eine Versiegelung immer als erheblich anzusehen und muss somit ausgeglichen werden.

Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen:

Belastung des Grundwassers durch Austritt von wassergefährdenden Stoffen

Während der Bauarbeiten kann es aufgrund von Leckagen an Baufahrzeugen oder Bauunfällen zum Austritt von Boden- und wassergefährdenden Stoffen kommen. Daher ist auf einen ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdeten Stoffen zu achten.



V10: Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen.

V11: Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.

Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Erhöhter Oberflächenabfluss

Die anlagenbedingte Flächenversiegelung bewirkt eine Erhöhung des Oberflächenabflusses. Für die Planfläche ist eine maximale Versiegelung von 2.500 m² festgesetzt, somit kann anfallendes Niederschlagswasser auf dem unversiegeltem Gelände versickern. Zusätzlich ist die Planfläche klein und im Bereich der Baugrenzen befindet sich schon versiegelte Fläche, sodass die mögliche zusätzliche Versiegelung gering ist. Die Stellplätze und Wege sind in wassergebundenen Decken geplant. Die Auswirkungen auf den Oberflächenabfluss beziehungsweise auf das Grundwasser sind also gering.

Weitere anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Gesamtbewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser:

Im Hinblick auf die Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist zwischen den Bereichen Grundwasser und Oberflächenwasser zu differenzieren. Die anthropogene Nutzung des Standortes hat, wie schon zum Schutzgut Boden ausgeführt, auch hier zu Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch Versiegelung geführt. Durch die vorliegende Planung wird nunmehr eine weitere Bebauung erfolgen, die zu weiterer Bodenversiegelung führt. Die Stellplätze und Wege sind in wassergebundenen Decken geplant.

Das Plangebiet befinden sich in einem Trinkwasserschutzgebiet (Enderbachtalsperre Zone III). Die Zone III ist die weiteste Schutzzone und hat die Aufgabe: „*Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen*“. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass durch die Planung das Grundwasser verschmutzt wird. Es befindet sich auch in keinem Mineralwassereinzugsgebiet oder in einem Gebiet mit Heilquellen und auch im näheren Umfeld finden sich keine.

Ein kleiner Teich ist im Plangebiet vorhanden. Dieser soll unverändert erhalten bleiben.

Der Eingriff in die Grundwassersituation ist aufgrund der geringen möglichen Versiegelung (max. 2.500m²) als gering einzustufen. Die vorhandene Bebauung sowie die hinzu kommende Flächenversiegelung werden aber zu einer Verschärfung bzw. weiteren Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung führen.



Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V10-V11 sind die bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen unter Berücksichtigung der doch kleinen Fläche auf das Schutzgut Wasser als gering zu bewerten.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen zum Teil vermieden werden, die Versiegelung muss jedoch trotzdem ausgeglichen werden.

Schutzgut Klima und Luft

Baubedingte Auswirkungen:

Lokale Beeinträchtigungen der Luftqualität durch Staub- und Abgasemissionen

Abgase durch Baustellenfahrzeuge und Staubentwicklung während der Bauarbeiten sind kaum zu vermeiden, beschränken sich aber auf die Bauzeit und sind somit als kurzfristig und nicht erheblich anzusehen.

Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Von anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen wird auf Grund der geringen Größe der Planung und der bereits jetzt ähnlichen Nutzung nicht ausgegangen.

Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft:

Die beanspruchten Flächen liegen in keinem für das Lokalklima bedeutsamen Quell-, Abfluss- oder Zielgebiet für lokalklimatische Prozesse und großräumige klimarelevante Auswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima und Luft können ausgeschlossen werden.



Schutzgut Landschaftsbild, Mensch und Erholung

Baubedingte Auswirkungen:

Lokale Beeinträchtigungen durch Lärm, stoffliche Emissionen (Staub- und Abgasemissionen) und Verschmutzung der Wege

Während der Bauzeit sind lokale Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub und Abgase möglich. Zudem kann es aufgrund der Bauarbeiten zur Verschmutzung der Wege kommen. Diese Störungen sind kaum zu vermeiden, beschränken sich aber lediglich auf die Bauzeit und sind als nicht erheblich anzusehen.

Anlagebedingte und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Störung des Landschaftsbildes durch anthropogene Überprägung der Landschaft

Durch die Planung kommt es zu einer weiteren anthropogenen Überprägung in einem sehr kleinen, bereits bebauten Gebiet und somit nur zu einer geringen Änderung des Landschaftsbildes. Zusätzlich ist das Plangebiet randlich mit Bäumen und Hecken bewachsen, die auch erhalten werden. Daher wird nicht von erheblichen Auswirkungen ausgegangen.

Gesamtbewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Erholung:

Die Planung wird in Bezug auf die Schutzgüter Landschaft, Mensch und Erholung als nicht erheblich angesehen, da die Planung sehr klein ist und in einem bereits anthropogen überprägten Bereich erfolgt.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Erholung können ausgeschlossen werden.

Schutzgut Kultur und Sachgüter

Bau-, Anlagen- und Betriebsbedingte Auswirkungen:

Verlust bzw. Technische Überprägung von schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern

Im Wirkraum der Planung befinden sich keine schützenswerten Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler.



V12: Baustopp beim Auftreten Archäologischer Funde und Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter können ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern bestehen teilweise enge Wechselbeziehungen. Wird ein Schutzgut nachhaltig oder erheblich beeinträchtigt, so kann das geplante Vorhaben Auswirkungen auf andere Schutzgüter hervorrufen. Bei der Ermittlung der Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter wurden auftretende Wechselwirkungen berücksichtigt.

Erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch Wechselwirkungen entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.

11 ERMITTLUNG DES KOMPENSATIONSBEDARFES UND DER KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Verbleibende Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter sind trotz Vorsorgemaßnahmen unvermeidbar. Vor allem die Flächenversiegelung muss hinsichtlich des vollständigen Verlustes der Bodenfunktion und der Vegetation sowie den negativen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt kompensatorisch berücksichtigt werden.

Aus §1a Abs.3 BauGB ergibt sich die Notwendigkeit zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Darin wird bestimmt, dass eine Vermeidung sowie der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) in den Abwägungsprozess des Bebauungsplanverfahrens einzubeziehen ist. Im §15 BNatSchG wird in Abs. 2, Satz 2 zusätzlich Ausgleich und Ersatz wie folgt definiert: „Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.“ Das Baugesetzbuch trifft im Gegensatz zum BNatSchG jedoch keine Unterscheidung in Ausgleich und Ersatz.



Der landschaftsökologische Kompensationsbedarf eines Eingriffs leitet sich aus dem Umfang des Eingriffs sowie anrechenbarer Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ab. In Rheinland-Pfalz wird der Kompensationsbedarf in der Regel anhand des „Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfes in Rheinland-Pfalz“ von Mai 2021 ermittelt. Dieser baut auf ein standardisiertes Bewertungsverfahren bei dem sowohl die Schwere der Beeinträchtigung als auch der Wert der einzelnen Biotope vor und nach dem Eingriff mit einbezogen werden.

Im vorliegenden Fall besteht ein Kompensationsbedarf betreffend folgenden erheblichen Beeinträchtigungen (eB) und erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS):

Tabelle 2: Darstellung der Eingriffsschwere anhand der Biotope

Planfläche	Code	Biotoptyp	Biotopwert	Wertstufe	Intensität vorhabenbezog. Wirkungen	Erwartete Beeinträchtigungen
1	HN1	Gebäude	0	sehr gering (1)	keine/ wird erhalten	-
	HT1	Hoffläche, versiegelt	0	sehr gering (1)	keine/ wird erhalten	-
	HM3a	Strukturreiche Grünanlage	12	mittel (3)	hoch (III)	eBS

Und zusätzlich folgenden erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere (eBS):

1. Bodenversiegelung

Bei Vorliegen von erheblichen Beeinträchtigungen besonderer Schwere ist es grundsätzlich notwendig, eine zusätzliche schutzgutbezogene Kompensation durchzuführen.

Um den Kompensationsbedarf für die erheblichen Beeinträchtigungen zu ermitteln, wird zunächst der Biotopwert im IST-Zustand ermittelt:

Tabelle 3: Ermittlung des Biotopwertes vor dem Eingriff

Planfläche	Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
1	HN1	Gebäude	0	443,00	0
	HT1	Hoffläche, versiegelt	0	222	0
	HM3a	Strukturreiche Grünanlage	12	10.038,00	120.456
Gesamt:				10.703,00	120.456



Damit hat das Baufenster im jetzigen Zustand einen Gesamtbiotopwert von 120.456 Wertpunkten.

Im Rahmen des Baus kommt es dann zu einer maximalen Versiegelung von 2.500 m².

Daher ergibt der Biotopwert nach dem Eingriff ohne Kompensation folgendes Ergebnis:

Tabelle 4: Ermittlung des Biotopwertes nach dem Eingriff ohne Kompensation

Planfläche	Code	Biotoptyp	BW/m ²	Fläche (m ²)	BW
1	HM3a	Strukturreiche Grünanlage	12	8.203,00	98436
	HN1 + HT4	Gebäude und Versiegelte Fläche	0	2.500,00	0
Gesamt:				10.703,00	98.436

Somit hätte die Fläche nach dem Eingriff ohne Kompensation nur noch einen Biotopwert von 98.436 Wertpunkten. Damit ergäbe sich ein Kompensationsbedarf von 22.020 Wertpunkten (120.456 – 98.436).

Da auf der Fläche eine Kompensation nicht möglich ist, muss eine externe Kompensation erfolgen. Dazu wird in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde auf Parzelle Gemarkung Auderath Flur 17 Flurstück 6 Streuobst auf 4300 m² angepflanzt. Dies ergibt in Zusammenhang mit den bereits Streuobstparzellen (Flurstück 4 und 5) eine Einheit und verbessert die Lebensraumqualität Streuobstwiese zum Beispiel für Fledermäuse und Vögel. Flächenmäßig ist damit die neu versiegelte Fläche von 1835 m² (2.500 m² gesamt – bereits bestehende Versiegelung) mit mehr als 1:2 ausgeglichen.

Um die besondere Schwere in Bezug auf die Beeinträchtigung der strukturreichen Grünanlage auszugleichen können im Bereich der Planung Maßnahmen stattfinden. Hier sollen je 5 Vogel- und 5 Fledermauskästen im Bereich der Planung angebracht werden.

Kompensationsmaßnahmen (K)

Maßnahme 1 (K1): Anbringen von 5 Fledermaus- und 5 Vogelnistkästen

Im Bereich der Planung sind 5 Fledermaus- und 5 Vogelnistkästen der Firma Schwegler (oder vergleichbar) anzubringen. Bei den Fledermauskästen eignet sich z.B. die Fledermaushöhle 2F (universell). Die Kästen sind einmal im Jahr (im Herbst) zu reinigen und bei Verschleiß zu ersetzen.



Externe Maßnahme 2 (K2): Entwicklung einer Streuobstwiese

- Folgende Sträucher und Bäume eignen sich für die beschriebene Maßnahmen. Diese Auswahl dient der Orientierung und kann um Arten erweitert werden, die vergleichbare Qualität und Eignung haben:
 - *Malus sylvestris* - Holz-Apfel
 - *Cornus mas* – Kornelkirsche
 - *Corylus avellana* – Haselnuss
 - *Prunus Avium* – Vogelkirsche
 - *Pyrus pyraeaster* – Wildbirne
 - *Juglans regia* - Walnuss
 - *Sambucus nigra* - Holunder
 - *Prunus spinosa* - Schlehe
 - *Sorbus aria*- Mehlbeere
- Der Anteil einer Art darf 85% nicht übersteigen, der Apfelanteil muss mindestens 5% betragen
- Die Bäume müssen nach Anpflanzung eine Stammhöhe von mindestens 1,60 m aufweisen
- Der Baumabstand muss 10-15 Meter betragen und die Pflanzen sind gleichmäßig auf der Fläche zu verteilen
- Die Bäume sind mit Stammhosen/ Kaninchenschutz gegen Wildverbiss zu schützen
- Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Pflanzen sind zu ersetzen
- Die Wiese unterhalb der Bäume ist wie folgt zu pflegen, um eine artenreiche Glatthaferwiese zu entwickeln:
 - Mahd: Ein- bis zweischürige Mahd (Abstand zwischen den Schnitten mind. 2 Monate), frühestens ab 30.06., Schnitthöhe mind. 7 cm.
 - Kein Mulchen
 - Düngung: Verzicht auf chemisch-synthetische Stickstoffdüngung und Gülle, maximal schwache (<180 dt/ha) Düngung mit Festmist (Stallmist oder Stallmistkompost)
 - Pflege: Striegeln mit Wiesenegge oder Wiesenstriegel im Frühjahr
 - Beweidung: kurze Beweidung vor dem ersten Aufwuchs im Frühjahr oder nach dem letzten Schnitt im Herbst möglich

Umsetzungszeitraum der Maßnahmen

- a) K1+ K2: Innerhalb eines Jahres nach Nutzungsfähigkeit



12 ZUSAMMENFASSUNG DER EMPFOHLENE VERMEIDUNGS- UND KOMPENSATIONSMAßNAHMEN

Mit Hilfe von Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden die Auswirkungen der Planung auf die Natur verringert bzw. ausgeglichen.

In nachfolgender Tabelle 5 sind alle empfohlenen Maßnahmen zusammengefasst:

Tabelle 5: Zusammenfassung der empfohlenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Maßnahme	Ziel	Schutzgut	Beeinträchtigung	Beschreibung
V1	Vermeidung	Fauna (Fledermäuse, Vögel, Reptilien)	Baubedingt	Baubeginn im Herbst/Winter
V2	Vermeidung	Fauna (Fledermäuse, Vögel, Reptilien)	Baubedingt	Durchführung der Baumaßnahmen ohne längere Unterbrechungen
V3	Vermeidung	Fauna (Fledermäuse, Vögel, Reptilien)	Baubedingt, Anlage- und betriebsbedingt	Erhalt der randlichen Bäume und Heckenstrukturen
V4	Vermeidung	Fauna (Fledermäuse, Nachtvögel)	Baubedingt	Nächtlicher Baustopp und eine nächtliche Betriebsruhe
V5	Vermeidung	Fauna (Fledermäuse, Vögel)	Baubedingt	Baustelle nachts nicht beleuchten
V6	Vermeidung	Fläche, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	Beschränkung der baubedingten Flächenbeanspruchung auf ein Minimum.
V7	Vermeidung	Boden, zudem nutzen für weitere Schutzgüter	Baubedingt	Vermeidung von größeren Erdmassenbewegungen sowie von Veränderungen der Oberflächenformen.



V8	Vermeidung	Boden	Baubedingt	Vermeidung von Bauarbeiten bei anhaltender Bodennässe
V9	Vermeidung	Boden, zudem nutzen für weitere Schutzgüter	Baubedingt und Anlagebedingt	Vermeidung einer großflächigen Versiegelung der Fläche durch die Festsetzung einer maximalen Versiegelung von 500 m ² .
V10	Vermeidung	Wasser, zudem nutzen für weitere Schutzgüter	Baubedingt	Ordnungsgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen: Während der Durchführung der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe (Öle, Treibstoffe, Fette etc.) in den Boden oder in das Grundwasser gelangen
V11	Vermeidung	Wasser, zudem Nutzen für weitere Schutzgüter	Baubedingt	Sorgfältige Entsorgung von Restbaustoffen.
V19	Vermeidung	Kultur- und Sachgüter	Baubegdingt	Baustopp beim Auftreten Archäologischer Funde und Benachrichtigung der unteren Denkmalschutzbehörde
K1	Kompensation für nicht vermeidbare Versiegelung und Beeinträchtigung der strukturreichen Grünanlage	Fauna, Boden sowie weitere Schutzgüter	Anlagebedingt	Entwicklung einer Streuobstwiese
K2	Kompensation für die Beeinträchtigung der strukturreichen Grünanlage	Fauna	Anlagebedingt	Anbringen von je 5 Vogel- und Fledermauskästen

13 FAZIT

Um dem Grundstückseigentümern den Betrieb eines Naturerlebnishofes zu ermöglichen, beabsichtigt die Stadt Ulmen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Kleine Höllberg“ im Sinne des § 12 BauGB. Das Erfordernis für die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens ergibt sich, da Investoren beabsichtigen, auf den Parzellen 22/8, 22/9, 22/10, 22/12, 22/13 der Flur 25 ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Naturerlebnishof“ einzurichten.



Zielsetzung des Projektes ist es, ein naturnahes Angebot für Menschen und Menschengruppen jeden Alters zu schaffen. Der ganzheitliche Ansatz soll eine Verbindung zur Natur fördern. Neben dem Naturerlebnis sollen Achtsamkeit gegenüber Umwelt und Ressourcen sowie die Förderung sozialer, kommunikativer und emotionaler Kompetenzen erreicht werden.

Im Gesamtkonzept spielen die Themen Nachhaltigkeit, Eigenverantwortung, Ökologie und die Bedeutung der Natur eine große Rolle.

Zu den pädagogischen Angeboten zählen beispielsweise Aktionstage für Kindergärten, Schulen, Altenheime, Wohngruppen, Firmen etc. sowie Privatpersonen. Kindergeburtstage, Ferienprogramme und Klassenfahrten gehören auch dazu.

Um die Klassenfahrten und Aktionstage für Besucher/Privatpersonen anbieten zu können, sind besondere Übernachtungsmöglichkeiten vorgesehen.

Geplant sind Gästehütten und/oder mobile Bauwagen und das Aufstellen von Jurten und Zelten.

Im Angebot soll neben der heimischen Zielgruppe auch der Tourismus angesprochen werden. Inhalte des Angebots sind erlebnis-, wildnis- und naturpädagogische- sowie tiergestützte Programme. Besondere Übernachtungsmöglichkeiten sowie ein Angebot von pflanzlichen und tierischen Produkten aus eigener Herstellung ergänzen das Konzept. Hierfür soll auch ein Hofladen eingerichtet werden.

Das Projekt soll durch Tierhaltung (Ziegen, Schafe, Hühner, Enten) und den geplanten bzw. vorhandenen Garten, den Charakter eines „Erlebnishofes“ beziehungsweise „Mit-Mach-Ortes“ bekommen, auf dem Menschen selbst in der Natur aktiv werden können.

Die Grundstücke sind bereits umfangreich begrünt. Der „Parkcharakter“ ist bereits vorhanden. Auf dem Gelände sind zahlreiche Baum- und Strauchgruppen gepflanzt und ein kleiner Teich angelegt worden. Darüber hinaus gibt es bereits kleinere Nebenanlagen. Es sollen grundsätzlich keine Bäume oder Sträucher entfallen. Die baulichen Anlagen sind auf den Freiflächen geplant.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter wurden eingehend geprüft und es wurde zunächst eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse erstellt. Daraus ergeben sich keine größeren Konflikte. Unter Berücksichtigung einzelner Vermeidungsmaßnahmen kann ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.1-4 BNatSchG vermieden werden und die Betroffenheit besonders und/oder streng geschützter Arten ohne vertiefende Prüfung ausgeschlossen werden.

Für das Schutzgut Flora und Fauna, Klima, Landschaftsbild, Mensch und Erholung sowie Kultur- und Sachgüter kann gesagt werden, dass es zu keinem auf Grund der geringen Größe der Planung sowie der anthropogenen Vorbelastung zu keinem erheblichen Konflikt kommt.

Für die Schutzgüter Boden und Wasser werden außer der Bodenversiegelung ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen erwartet. Die Versiegelung wird jedoch immer als erheblich angesehen und muss kompensiert werden. Hinzukommt die Beeinträchtigung der strukturreichen Grünanlage. Beides kann durch die Kompensationsmaßnahmen K1 und K2 ausgeglichen werden.



Zusammenfassend ist zu sagen, dass es auf Grund der Planung zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen kommen wird. Die Planung ist aus naturschutzfachlicher Sicht unproblematisch.

14 QUELLENANGABEN

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E., FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeriformes – Sperlingsvögel. – Aula-Verlag, Wiebelsheim, 622 S.
- BIEDERMANN, J. & WERKING-RADTKE, J. (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.
- BIERHALS, E. v. DRACHENFELS, O., RASPER, M. (2004): Wertstufen und Regenerationsfähigkeit der Biotoptypen in Niedersachsen.-Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 24, Nr. 4 (4/04): 231-240, Hildesheim.
- DIETZ, C., HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas – Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.
- DIETZ, M., DUJESIEFKEN, D., KOWOL, T., REUTHER, J., RIECHE, T., WURST, C. (2019): Artenschutz und Baumpflege- Haymarket Media GmbH
- GARNIEL, A., DAUNICHT, W.-D., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U. (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007. FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Bonn, Kiel.
- GÜNNEWIG, D., A. SIEBEN, M. PÜSCHEL, J. BOHL, M. MACK (2007): Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen, 116 S., Hannover
- HERDEN, C., J. RASSMUS, B. GHARADJEDAGHI (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. BfN – Skripten 247, Endbericht. Hg. v. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- HURST, J., M. BIEDERMANN, C. DIETZ, M. DIETZ, I. KARST, E. KRANNICH, R. PETERMANN, W. SCHORCHT & R. BRINKMANN (2016): Fledermäuse und Windkraft im Wald. Ergebnisse des F & E-Vorhabens (FKZ 3512 84 0201) "Untersuchung zur Minderung der Auswirkungen von WKA auf Fledermäuse, insbesondere im Wald". Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 153. S. 46. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.
- JUŠKAITIS, R. & BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus. Westarp Wissenschaften-Vertragsgesellschaft mbH, Hohenwarsleben.
- KOLLMANN, R., NEUMANN, T. & STRUWE-JUHL, B. (2002): Bestand und Schutz des Seeadlers (*Haliaeetus albicilla*) in Deutschland und seinen Nachbarländern. Corax 19: 1-19.



KWET, A. (2005): Reptilien und Amphibien Europas – Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: S. 93–142. Link zum Dokument (letzter Zugriff: 16. September 2016).

PESCHEL, R., PESCHEL, T., MARCHAND, M., HAUKE, J. (2019): Solarparks – Gewinne für die Biodiversität. 68 S.; Berlin

SVENSSON, L., GRANT, P., MULLARNEY, K., ZETTERSTRÖM, D. (1999): Der neue Kosmos Vogelführer - Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co KG.

TESSENDORF, F. & WÖLFEL, L. (1999): Gesetzliche Bestimmungen des Arten- und Horstschatzes. Schriftenreihe Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern 1: 5-7.

TRÖLTZSCH, P, E. NEULING (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaik-Anlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134: S. 155–179.

VAHLE, HANS-CHRISTOPH (2015): Gesundende Landschaften durch artenreiche Mähwiesen. Akademie für Angewandte Vegetationskunde, Witten.

Internetquellen:

<https://artefakt.naturschutz.rlp.de/>

<https://natura2000.rlp-umwelt.de/steckbriefe/index.php?a=s&b=a&c=ffh&pk=1065>

<https://www.staedtebauliche-klimafibel.de/?p=70&p2=6.2.1>

[https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/HpnV Erlaeuterungen.pdf](https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/HpnV_Erlaeuterungen.pdf)

<https://www.dwd.de/>

<https://de.climate-data.org/europa/deutschland/rheinland-pfalz/ulmen-144144/>

https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=4

Arbeitshilfe Betriebsintegrierte Kompensation (Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg):
<https://mluk.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Arbeitshilfe-Betriebsintegrierte-Kompensation.pdf>



https://map-final.rlp-umwelt.de/download/HpnV/Kartiereinheiten_TK25/HPNV_Kartiereinheiten_5707.pdf

https://mittelrhein-westerwald.de/images/Downloads/Text_Regionaler_Raumordnungsplan_web.pdf

https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/

<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/>

https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Publikationen/Bauen/Leitfaden_Artenschutz2019.pdf

<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/-/spanische-fahne-callimorpha-quadrupunctaria-poda-1761>

<https://mdi.rlp.de/de/unsere-themen/landesplanung/landesentwicklungsprogramm/>

<https://www.lanuv.nrw.de/natur/eingriffsregelung/numerische-bewertung-von-biototypen>

<https://www.deutschewildtierstiftung.de/wildtiere/wildkatze>

https://lfu.rlp.de/fileadmin/lfu/Naturschutz/Dokumente/Artenschutzprojekte/Wildkatze/Verbreitungskarte_Wildkatze_2013.pdf

https://sgdnord.rlp.de/fileadmin/sgdnord/Wasser/Gewaesserschutz/Gewaesserguete/Gewaesserszustandsbericht_2010.pdf

https://www.lfl.bayern.de/mam/cms07/publikationen/daten/informationen/streuobst-erhalten-pflegen-nutzen_lfl-information.pdf